



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Wilhelm von Humboldt

Haym, Rudolf

Berlin, 1856

Dritter Abschnitt. Die Verfassungsfrage.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-48042](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-48042)

Dritter Abschnitt.

Die Verfassungsfrage.

Es kostete Hardenberg, sein in Aachen gegebenes Versprechen zu halten. Unter den Männern jedoch, welche das Vertrauen des Königs besaßen, befand sich einer, den verwandte Denkweise und die liebenswürdigsten Gemüthseigenschaften mit Humboldt verbunden hatten. Der Generaladjutant von Wigsleben besaß gerade jenes Maaß geistiger Befähigung und jene Milde und Biederkeit des Charakters, welche in den Augen Friedrich Wilhelm's eine größere Empfehlung waren, als Genialität. Ohne ein großer Politiker zu sein, wußte derselbe doch den Werth eines Mannes wie Humboldt zu schätzen. Seine Freundschaft machte ihn beredt und dringend: trotz alles Zögerns war endlich auch Hardenberg nicht im Stande, zu hintertreiben, was er, Humboldt gegenüber, lebhaft zu wünschen vorgegeben hatte. Am 11. Januar 1819 erschien die Cabinetsordre, welche dem Ministerium des Innern eine neue Organisation gab. Fürst Wittgenstein wurde zum Minister des königlichen Hauses ernannt, das bisher von ihm verwaltete Polizeiministerium mit dem des Innern verbunden, die Leitung der ständischen und Communalangelegenheiten mit einer Reihe anderer Verwaltungsgegenstände als eine eigene Branche des Letzteren hingestellt und diese „mit Sitz und Stimme im Ministerium“ Wilhelm von Humboldt überwiesen.

Sehr wahrscheinlich, daß Hardenberg bei dieser Vervielfältigung der ihm untergebenen Ministerien für seinen obersten Einfluß eher zu gewinnen als zu verlieren hoffte. Allein er war andererseits

durch diese Einrichtung den Wünschen und Bedingungen Humboldt's entgegengekommen. Eine Stellung schien eigens für diesen geschaffen, in welcher eine selbständige Wirksamkeit möglich wäre. Mit den sändischen Angelegenheiten war die Herstellung der verheißenen Verfassung in seine Hand gelegt. Er war damit geradezu an den wichtigsten Punkt der Staatsleitung gestellt. Die, wenn auch schwache Aussicht, dem Vaterlande nützen und eine nach seiner Ansicht schon halb verfahrenene Angelegenheit wieder in das rechte Geleis bringen zu können, verbunden mit den Bitten der Freunde, mußte ihn zur Annahme bestimmen. Einige Bedenken wegen möglicher Conflictes des neugeschaffenen mit den angrenzenden Departements ließen sich hoffentlich beseitigen. Der Versuch wenigstens mußte gemacht werden, ob es möglich sein werde, unter Hardenberg eine Aufgabe zu lösen, welche, schwierig an sich, durch ihre bisherige Behandlung und durch die gesteigerte Erwartung der Nation auf's Höchste verwickelt war. Der Ehrgeiz würde vielleicht vor ihr zurückgetreten sein: wir wissen, daß nur das kälteste Pflichtgefühl und der reinste Patriotismus für die Entschlüsse Humboldt's den Ausschlag gab.

Sofort daher, nachdem er sich zur Annahme des neuen Postens bereit erklärt hatte, richtete er sein ganzes Interesse auf die Verfassungsfrage. Er war so glücklich, in Stein, welcher sich seit dem November 1818 in Frankfurt aufhielt, einen gleichgesinnten Freund zu finden, dessen Eifer und Einsicht den lebhaftesten Gedankenaustausch herbeiführten. Er wußte dieses Glück zu schätzen und zu benutzen. Auf's Vollkommenste würdigte er, was Stein gewesen war, was er war und was er insbesondere für ihn war. „Zu Geschäften,“ schrieb er noch aus London an Caroline Wolzogen, „ist Stein nicht mehr; nicht einmal vielleicht, in bestimmten Fällen Rath zu ertheilen. Allein er ist trefflich, um den, der wirken soll, immer in der höhern Region des Denkens und Fühlens zu erhalten; er wirkt auf einen wie einer der alten Geschichtsschreiber oder Redner, und, weil er aus einer nähern Welt spricht, stärker und praktischer. Ich würde immer Alles dafür geben, ihn bei wichtigen Gelegenheiten in der Nähe zu besitzen.“ Er hatte dies oft, und hatte es noch zuletzt während seiner Frankfurter Thätigkeit im Jahre 1816 erprobt. Jetzt wiederholten sich diese Zeiten. Wieder konnten sich die Beiden in Gespräch und wechselseitiger Mittheilung ergehen. Wie

ehedem mit Wolf über Homer und Pindar, wie mit Schiller über die letzten Fragen der Aesthetik und Philosophie, so wurde jetzt mit Stein über die nächste Zukunft des Vaterlandes, über den Plan einer Repräsentativverfassung für Preußen verhandelt.

Mit jener ihm eignen praktischen Kaslosigkeit und jenem reinen Interesse für die öffentlichen Dinge, hatte Stein diese Angelegenheit verfolgt und sie von seinem privaten Standpunkt aus zu fördern kein Mittel unversucht gelassen. Er hatte jeden Schritt, der in dieser Richtung in Preußen wie in dem übrigen Deutschland geschah, mit der ernstesten Theilnahme verfolgt. Er hatte die Verzögerung und die verlorenen Jahre beklagt und die geschehenen Mißgriffe herb getadelt. Er hatte seine Standesgenossen zu Berathungen, Eingaben und Schritten aller Art angeregt. Er hatte unermüdlich Materialien gesammelt, Gutachten, Entwürfe, Aufsätze über einzelne Theile wie über das Ganze dieser großen Frage theils veranlaßt, theils selbst ausgearbeitet. Jetzt schien es ihm, als ob man dem Ziele näher gerückt sei. Die Ernennung Humboldt's, dieses „geistvollen, geschäftserfahrenen, arbeitsamen, gutgesinnten Mannes,“ wie er ihn jetzt von Neuem nennt, schien ihm ein Ereigniß von der besten Vorbedeutung. Ungefäunt daher theilte er ihm eine Reihe der wichtigsten von ihm über diese Angelegenheit gesammelten Papiere mit, veranlaßte Zuschriften seiner Freunde an den designirten Minister und besprach mündlich die Sache von allen Seiten mit demselben.

Unter so lebhafter Anregung und auf Grund eines so reichen Materials geschah es nun, daß Humboldt zu Anfang Februar seine eigenen Ideen in einer ausführlichen Denkschrift zusammenfaßte. Seine in Wien ausgearbeiteten Entwürfe einer deutschen Verfassung gestatteten nur einen ganz allgemeinen Einblick in seine Ansichten über Constitutionalismus. Abgesehen hiervon bildete früher ein im Jahre 1823 zur Beantwortung eines Vincke'schen Memoire's über Wiederherstellung der Provinzialminister geschriebener Brief die Hauptquelle für unsere Kenntniß dieser Ansichten. Seit mehreren Jahren ist jetzt auch die Frankfurter Denkschrift bekannt. Wir besitzen in derselben das Programm, welches Humboldt seinem nachmaligen Wirken zu Grunde zu legen gedachte, und damit zugleich ein fast erschöpfendes allgemeines politisches Glaubensbekenntniß. Nur unvollständig konnten wir uns die Thätigkeit des Mannes als Leiter des Cultus und Unter-

rechts vergegenwärtigen. Nicht viel reichlicher flossen unsere Quellen für die Würdigung seiner diplomatischen Wirksamkeit. Seine Ansichten über die Grundlagen des Staatslebens, über Verfassung, Regierung und Verwaltung sind wir fast vollständig zu beurtheilen in Stand gesetzt. Wir entwickeln dieselben am Leitfaden jener Denkschrift und unter Benützung der übrigen hier einschlagenden Schriftstücke. Denn sowohl das erwähnte Schreiben an Vincke als ein kürzerer Brief vom 31. März 1819 an den Hofgerichtsadvokaten Sommer, den Verfasser einer Schrift über die Verfassung Westfalens, sowie endlich eine Reihe von Briefen an Stein wiederholen entweder die in der Denkschrift näher ausgeführten Anschauungen oder dienen zur Vertheidigung und Erläuterung einzelner Hauptpunkte derselben.¹⁾

Auf's Lebhafteste war Humboldt von der Bedeutung der Verfassungsänderung ergriffen, die in der Einführung ständischer Institutionen in Preußen enthalten war. Er erblickte darin eine Entäußerung eines Theils der königlichen Rechte, eine Alteration des rein monarchischen Charakters der bisherigen Verfassung.²⁾ Nur von einem höheren Gesichtspunkte aus konnte das Wagniß einer solchen Aenderung sich rechtfertigen. Vor den Augen eines Staatsmanns, der in dem Geiste der Zeit den Geist der lebendigen Geschichte achtet, konnte diese Rechtfertigung in der Forderung des Zeitgeistes enthalten scheinen. Auch ohne aus der Schule Rousseau's zu sein, konnte ein großsinniger Politiker in der Gewährung einer Repräsentativverfassung die Anerkennung eines Rechtes des Volks gegenüber dem Fürsten erblicken; er konnte in der Treue und dem Heldenmuth des preu-

1) Die Denkschrift über Preußens ständische Verfassung (Humboldt an Stein, Frankfurt, den 4. Februar 1819) wurde zuerst in den von Perz herausgegebenen „Denkschriften des Ministers Freiherrn von Stein“ (Berlin, 1848) veröffentlicht und ist von da in die G. W., VII. 199 ff., übergegangen. Der Brief von Vincke, mitgetheilt von Dorow in der Schrift: Job v. Witzleben (Leipzig, 1842) S. 13 ff. S. Schlesier, II. 383 u. 417. 418 Anm., an welcher letzteren Stelle mit Recht die Dorow'sche Angabe bestritten wird, daß jenes Schreiben an Witzleben gerichtet gewesen sei. — Der Brief an Sommer, mitgetheilt von Schlesier, II. 377 Anm., nach der Veröffentlichung in der A. A. Z. vom 10. Juni 1819 (Vergl. über diese Veröffentlichung: Humboldt an Stein d. d. 4. Juli 1819 bei Perz, Leben Stein's, V. 393). — Die Humboldt'schen Briefe an Stein im 5. Bde. des Stein'schen Lebens (dieselbst S. 254, 374, 380, 390, 393, 436, 448, 694, 769, 777).

2) Denkschrift §. 15, §. 22.

fischen Volkes während der Befreiungskriege eine Bewährung dieses Rechtes und ein Zeugniß für die Reife und Mündigkeit dieses Volkes sehen. Ein Staatsmann endlich von strengem Rechtsinn konnte sich einfach an die gegebenen Verheißungen halten und die Erfüllung dieser für eine über allen Zweifel erhabene Pflicht ansehen. Es ist bezeichnend für Humboldt, daß er bei keinem dieser Motive sich beruhigen mochte. Sie gehörten einer praktisch-historischen Auffassung der Dinge an, der gegenüber die seinige als eine theoretisch-ratio- nelle, ja, um sein eigenes Wort abermals zu brauchen, als eine metaphysische, bezeichnet werden muß. Sie waren die Motive der populären und trivialen Meinung, und Humboldt war nicht gewöhnt, seine Anschauungen aus derselben trüben und oberflächlichen Quelle wie die Menge zu schöpfen.

Es kann zunächst höflich und hyperloyal klingen, wenn er die Vorstellung, als sei die Gewährung einer Verfassung der Regierung durch das Volk abgedrungen, für eine „in sich ungeziemende Idee“ erklärt. Zu gewöhnt, die gerechten Forderungen des Zeitgeistes aus reactionärem Munde schmähen zu hören, stützen wir, wenn wir einen Mann wie Humboldt sich gegen das „Nachgeben gegen einen behaupteten Zeitgeist“ verwahren oder das Reden von diesem Geist eine „verderbliche und im Grunde sinnlose Phrase“ nennen hören.¹⁾ Wir stützen ebenso, wenn wir ihn die Mündigkeit des Volkes in Abrede stellen und den Gedanken einer Belohnung der patriotischen Anstrengungen der Nation abweisen hören. Noch mehr endlich als wir geneigt sind zu thun, werden diejenigen, welche in politischen Dingen den Maasstab des Rechts obenan stellen, darüber sich verwundern, daß auch das gegebene Versprechen in Humboldt's Augen nichts gilt, wofern sich dasselbe nicht auf noch fortbauende und also für sich selbst redende Gründe stütze. Nicht als ob er das Gewicht des gegebenen Wortes nicht gekannt hätte. Aber warum überhaupt es geben? „Es giebt,“ schreibt er schon am 7. Juni 1818 an Stein, „nichts, worauf sich weniger praktisch etwas aufbauen läßt, als die in dem unseligen Edict von 1815 allgemein und unbestimmt ausgedrückte Idee, daß der König seinen Unterthanen eine ständische Verfassung geben will,“ ja, er nennt es „wahre Vermessenheit“

1) Denkschrift S. 15. Brief an Stein vom 7. Juni 1818.

nach jenem Edict eine Verfassung für den Staat entwerfen zu wollen. Noch lange nach seinem Austritt aus dem Ministerium ist er derselben Meinung. Es sei „thöricht und gefährlich,“ schreibt er noch im Januar 1823, wenn man nur jenem Edict zu Liebe an dem Vorhaben, Stände zu gründen, festhalte.

Dergestalt befindet sich Humboldt auf allen Punkten in Differenz gegen die liberale Tagesmeinung. Alle Schlagworte und Hauptargumente der Wortführer der damaligen Presse desavouirt er. Er scheint mit den Metternich und Geng, den Wittgenstein und Kämpf auf der Seite des superklugen Geschäftsverstandes gegen die Unklarheit und Phantastik des Liberalismus von damals zu stehen. Er scheint. Denn die Wahrheit ist: er steht ebenso hoch über den Naivitäten und Trivialitäten der jugendlichen Constitutionschwärmerei wie über den Persidien und dem Weisheitsdünnkel der Restaurationsseiferer. Er ist tief und innig von der Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit ständischer Einrichtungen durchdrungen. Wäre es nach ihm allein gegangen, so hätte man zwar jenes Verheißungsedict nicht erlassen, aber ebensowenig Jahre lang die Hände in den Schooß gelegt, sondern, ohne Versprechungen, an einer Verfassung gearbeitet.¹⁾ Denn eben die innere Nothwendigkeit einer Verfassung, die reine Idee der Sache selbst gebietet ihre Einführung, wie sie und sie allein auch das Maas und die Weise derselben bestimmen muß. Denn, so schreibt er mehrere Monate vor seiner Berufung in's Ministerium, keiner der gewöhnlich angezogenen Gründe „ist von der Art, daß er zugleich den Grundsatz des Maases und der Art einer solchen Verleihung in sich hielte, und was daher auf diese Weise gegeben werden mag, kam immer dem Ertheilenden das Aeußerste und dem Empfänger ungemein wenig erscheinen.“ Und genau damit übereinstimmend drei Jahre nach seiner kurzen ministeriellen Laufbahn: „Nur dann sind Stände gut und möglichst gefahrlos, wenn ihrer ganzen Einsetzung die tiefe und innige Ueberzeugung zum Grunde liegt, daß sie wohlthätig und heilsam sind. Nur dann geht man ohne Aengstlichkeit zu Werke, und giebt auch keiner unbilligen Forderung nach, weil man genau weiß, was und wie man will, weil dies durch den erkannten Zweck bedingt ist, und weil keine schiefe

1) An Stein 7. Juni 1818 und Januar 1823.

und falsche Rücksicht weder zu weit zu gehen verführen kann, noch auch verbietet, innerhalb der Grenze stehen zu bleiben. Wenn die Regierung Stände nicht aus dieser vollen Ueberzeugung einsetzt, sondern dazu einen Nebengrund hat, so handelt sie, soweit sich die Wirkung dieses Nebengrundes erstreckt, entweder nicht freiwillig, oder aus Rücksichten, die der ständischen Einrichtung selbst fremd sind. Nun entsteht natürlich Unsicherheit, nun weiß man nirgends mehr die rechte Grenze zu finden, nun thut man für Alle leicht zu viel, und zugleich doch für Keinen genug.“ Er fordert statt dessen — und diese Worte bezeichnen erschöpfend den allgemeinen Geist seiner eignen staatsmännischen Haltung — „die höchste Klarheit der Ansicht, die vollste Ueberzeugung von der Wohlthätigkeit der Einrichtung und den festesten Muth bei der Ausführung.“

Und worauf nun beruht für ihn selbst die Ueberzeugung von der inneren Nothwendigkeit, welches ist die der Schöpfung einer Repräsentativverfassung rein sachlich zu Grunde liegende Idee? Steht diese Idee im Widerspruch mit den Forderungen des Zeitgeistes, mit dem Recht der Nation, mit dem Sinn der königlichen Verheißungen, oder ist sie nur eine Bestätigung und Rechtfertigung für das Alles?

Das Letztere offenbar. Es ist an sich, nach Humboldt, der Beruf des Staatsbürgers, als thätiges Mitglied der Staatsgemeinschaft an der Gründung und Erhaltung der öffentlichen Ordnung Theil zu nehmen,¹⁾ nicht blos passiv sich zu fügen, so daß die öffentliche Thätigkeit lediglich die Berufspflicht des eigentlichen Staatsdieners wäre. Durch diese Theilnahme am Ganzen des Staates wird die individuelle Sittlichkeit gehoben, indem der Bürger dadurch, daß er sein Thun und Treiben näher an das Wohl seiner Mitbürger knüpft, demselben einen höheren Werth giebt. Durch diese Theilnahme am Ganzen gewinnt aber ebenso das Ganze. Nicht blos, daß die Verwaltung von Seiten der Regierung dadurch gediegener, stätiger, einfacher, minder kostspielig, gerechter und regelmäßiger wird, sondern nur so wird die Regierung in Harmonie mit den Bedürfnissen und Gesinnungen des Volkes, in lebendiger Beziehung zur lebendigen Wirklichkeit bleiben. Exklusive Beamtenherrschaft, Ubergreifen und Umsichgreifen der Staatsbehörden ist das

1) Denkschrift S. 12. 13.

Hauptübel, dem gesteuert werden muß. Denn dieses bloße Regieren durch den Staat muß, da es Geschäfte aus Geschäften erzeugt, sich mit der Zeit in sich selbst zerstören, in den Mitteln immer unbestreitbarer, in seinen Formen wie nach seinem Inhalt immer hohler werden. Und diese Vortheile verfassungsmäßiger Mitwirkung des Volkes an der Verwaltung und Regierung bewähren sich endlich in Zeiten öffentlicher Gefahr. Unmöglich kann man den Staat bei Unglücksfällen, die immer wiederkehren können, bloß der Vertheidigung durch physische Mittel überlassen. Man bedarf der moralischen. Und man bedarf mehr als des bloßen guten Willens, mehr als der spontanen und vorübergehenden Begeisterung. Man bedarf der an regelmäßiges Zusammenwirken mit der Regierung gewöhnten, der geübten und eben deshalb zuverlässig bereiten Kraft der Nation. Um es mit Humboldt's eigenen Worten zusammenzufassen: der Sinn und die Wirkung einer Repräsentativverfassung besteht darin: „dem Staate in der erhöhten sittlichen Kraft der Nation, und ihrem belebten und zweckmäßig geleiteten Antheil an ihren Angelegenheiten, eine größere Stütze und dadurch eine sicherere Bürgschaft seiner Erhaltung nach Außen und seiner innern fortschreitenden Entwicklung zu verschaffen.“¹⁾

Man erkennt leicht in dieser Hervorhebung der sittlichen Motive der Volksbetheiligung und in diesem Gegensatz gegen den hohlen Formalismus der Bürokratie dieselbe Uebereinstimmung mit den Stein'schen Anschauungen, die uns schon an der Humboldt'schen Wirksamkeit in den Jahren 1809 und 1810 entgegentrat. Man erkennt ebenso in dem gereiften Staatsmann von Neuem die Grundzüge der Ideen wieder, die er als jugendlicher politischer Schriftsteller in dem „Versuch“ ausgesprochen hatte. Noch immer ist die Erhöhung individuellen Lebens durch den Staat und in dem Staate eins seiner Ziele; noch immer polemisiert er gegen die „fureur de gouverner.“ Allein dem Lenker des Staates hat der Staat als solcher eine immer größere Bedeutung gewonnen; jene Erhöhung des individuellen Lebens soll vor Allem dem Ganzen zu Gute kommen, sie ist weder alleiniger noch bloßer Zweck. Sie soll nicht trotz, sondern mit, nicht bloß durch, sondern zugleich für den Staat erzeugt werden. Sie wird ebenso sehr als Wirkung, wie als Ursache, ebenso sehr als Zweck wie als Mittel gefaßt.

1) Denkschrift §. 3, 4, 12, 13, 15. Brief an Sommer.

Aus dieser Idee aber des Sinnes und Zieles ständischer Institutionen fließt für Humboldt sofort das ganze concrete Bild ihrer Beschaffenheit. Und diesem Ursprung entspricht der Charakter des Bildes. Ohne Zweifel: dasselbe würde sich anders gestaltet haben, wenn die ideelle Betrachtung von stärkerer Berücksichtigung des Historischen gekreuzt gewesen wäre. Ist dies jedoch ein Vorwurf, so ist derselbe im Voraus entschuldigt. Humboldt offenbar konnte, auch abgesehen von dem eigenthümlichen Zuschnitt seines Geistes, eher von dem reinen Begriffe des Staates und der Regierung ausgehen als wir es heute dürften. Er entwarf seine Organisationspläne zu einer Zeit, in der wenigstens die Edelsten noch durchdrungen waren von dem Gefühl jener Gemeinsamkeit, in welcher Fürst und Volk gestanden hatten, von dem Gefühl der Solidarität ihrer beiderseitigen Interessen. Er war gewiß, daß, wenigstens in den höchsten Regionen, kein böser Wille und keine Perfidie obwalte. Er erblickte das preussische Königthum in dem Bilde eines Mannes, der, von dem reinsten Wohlwollen für sein Land beseelt, großer Ungerechtigkeiten wie großer Treulosigkeiten unfähig war, von dessen Ehrgeiz so wenig wie von seiner Energie dem Lande große Gefahren drohten. Auf's Schärffste daher faßte er diejenigen Gefahren in's Auge, die er selbst erlebt hatte, die Gefahr büreaukratischer Mißregierung und die Gefahr der Wehrlosigkeit gegen das Ausland. Er übersah dagegen, er ließ außer Rechnung die Gefahr königlicher Willkürregierung, die Gefahr der freiwilligen Selbstentadelung und des Verraths an das Ausland. Wie er, nur ein Menschenalter vor dem Ausbruch der Bewegung von 1848, den Gedanken einer Revolution weit wegwies,¹⁾ so auch den, als ob in Preußen eine Verfassung nöthig sein könne, um das Land gegen Eingriffe der Krone sicher zu stellen. Es handelt sich ihm lediglich um Sicherstellung gegen die Eingriffe und die Prärogative des Bürokratismus. Er ist billig genug, die Gewaltthatigkeiten der französischen Revolution und das unvermittelte Eingreifen des Volkes in die höchste Leitung des Staates aus der Größe der vorhandenen Mißbräuche zu erklären.²⁾ Aber daß ähnliche Mißbräuche in Preußen sich einstellen, daß es irgend wann möglich sein

1) Denkschrift S. 137.

2) Ebendasselbst S. 4, 13, 17.

könne, daß die höchstgestellte Macht gezügelt werden müsse durch Macht, daß der Staat, so zu sagen, gegen sich selbst geschützt und gerettet werden müsse — diese Betrachtungen liegen völlig jenseits der Grenze seiner Anschauungen. Er faßte ebendeshalb, man muß es gestehen, die Aufgabe nicht in ihrem ganzen Umfange: er faßte sie innerhalb jener Grenze bewunderungswürdig tief und richtig.

Von sich weist er mithin die Vorstellung, als ob es sich um ein System gegenseitiger Beschränkung, um die Herstellung eines Gleichgewichts der Gewalten handle. Das belebende Princip der neuen Einrichtung darf nicht Lust zum Mitregieren des Ganzen, sondern muß echter, auf Entbehrlichmachung vieles Regierens durch zweckmäßiges Ordnen der einzelnen Verhältnisse gerichteter Gemein Sinn sein. Er will die Theilnahme des Volkes an den höchsten und allgemeinsten Regierungsmaafregeln nicht ausschließen; er will dieselbe nur frei erhalten von den Motiven des Machtbesitzes. So idealistisch faßt er das Verhältniß, weil und indem er es so durchaus nicht abstract faßt. So gering schlägt er das Machtinteresse an, weil und indem er soviel Gewicht auf das Interesse an der Freiheit und Selbstthätigkeit legt. Jene Theilnahme am Staate nämlich soll nur nicht in der Luft schweben; sie soll tief wurzeln; sie soll sich bis in's Einzelste hineinverzweigen. Sie soll von unten herauf, nicht von oben herab gegründet werden. Sie soll da anfangen, „wo unmittelbares Berühren der Verhältnisse wirkliche Einsicht und gelingendes Einwirken möglich macht“ und mag sich dann von da zum Höchsten und Allgemeinsten erheben. An der ganzen Thätigkeit der Regierung muß die Nation Theil nehmen — aber Theil nehmen innerhalb fest bestimmter Grenzen und Stufen. „Die gesetzgebende, beaufsichtigende und gewissermaßen auch die verwaltende Thätigkeit der Regierung muß dergestalt zwischen Behörden des Staats und Behörden des Volks, von ihnen selbst, in seinen verschiedenen politischen Abtheilungen und aus seiner Mitte gewählt, vertheilt sein, daß beide, immer unter der Oberaufsicht der Regierung, aber mit fest gesonderten Rechten, sich in allen Abstufungen ihres Ansehens zusammenwirkend begegnen, daß von jeder Seite zum höchsten Punkt der Berathung über die allgemeinen Angelegenheiten des Staats nur also gesichtete, einander schon näher getretene, aus dem Leben der Nation selbst gewonnene und mithin wahrhaft praktische Vorschläge gebracht werden.“ Glie-

derung somit ist das Wesen und die nothwendige Unterlage der Theilnahme des Volkes am thätigen Staatsleben. Die allgemeine Ständeversammlung darf nicht unmittelbar auf die Basis der ganzen Volksmasse gegründet werden, nach bloß numerischen, die vorhandenen Unterschiede ignorirenden Verhältnissen, sondern sie muß sich von der Verwaltung der einfachsten Bürgervereine durch Mittelglieder zur Verathung über das Ganze erheben. „Es kommt nicht bloß auf die Einrichtung von Wahlversammlungen und beratenden Kammern“ — es kommt nicht bloß auf Repräsentation: „es kommt auf die ganze politische Organisation des Volkes selbst an.“¹⁾

Es trifft sich nun aber — wir geben den weiteren Gedankengang Humboldt's an — daß sich die so gefaßte Idee ständischer Verfassung noch aus einer anderen Rücksicht empfiehlt. Es ist, meint er, eine alte und weise Maxime, daß neue Maaßregeln und Einrichtungen im Staate an schon vorhandene geknüpft werden müssen, damit sie, als heimisch und vaterländisch, im Boden Wurzel fassen können. Dies ist mit der im Allgemeinen geschilderten Verfassung durchaus möglich. Sie kann und muß sich an die altständischen Einrichtungen, wie sie in Deutschland noch vielfach erhalten sind, anschließen. Man darf auf Deutschland nicht den neuesten Constitutionstypus anwenden, darf nicht die americanische Verfassung, die gar nichts Altes vorfand, und nicht die französische, die alles Alte zertrümmerte, zum Muster nehmen. Ja, nicht bloß erhalten, sondern recht eigentlich wiederherstellen muß man das Wesentliche jener alten Verfassungen. Im Gegensatz zu einer, nach vorhergegangener allgemeiner Nivelirung, auf bloßen Zahl- und Vermögensverhältnissen beruhenden Volksrepräsentation besteht dies Wesentliche in nichts Anderem als darin, daß „das Ganze der politischen Organisation aus gleichmäßig organisirten Theilen zusammengesetzt werde.“²⁾

Dergestalt sprach, so scheint es, schon Humboldt jene Alternative: Repräsentativ oder Ständisch? aus, welche wenige Monat später durch Gutz auf dem Karlsbader Congreß zum Schibboleth

1) S. besonders §. 16 vergl. §. 6, 10, 11, 14.

2) §. 18, 19, 20, 117. Vergl. den Brief an Sommer.

der Reactionspolitik erhoben wurde. Wie Gengz erklärte er sich für landständische und gegen Repräsentativverfassungen. Wie die reactionäre Doctrin bis auf den heutigen Tag, brandmarkte er das moderne Constitutionswesen durch den Vorwurf des Nivellirungssystems, beanspruchte er für die altständischen Einrichtungen das Lob des Organischen. Er bekannte sich laut für die Maxime des Conservatismus. Er verhehlte nicht, daß seine Reformideen den Zeitgeist nicht als Motiv, dagegen die Restauration des Alten und des Historischen allerdings zu ihrem Ziele hätten. Schon die Mitwelt nichtsdestoweniger hütete sich wohl, ihn in Eine Klasse mit den Metternich und Gengz, mit den Haller und de Maistre zu werfen. Sie urtheilte nach der Handlungsweise des Mannes. Sie fand, daß Hardenberg mit allen seinen Sympathien für französischen Constitutionalismus und allem seinem Coquettiren mit dem Zeitgeist weder die Karlsbader Beschlüsse noch den Triumph der Reaction in Preußen verhinderte, während Humboldt gegen jene protestirte und gegen diese unterlag. Und dieses Urtheil war das richtige. Auf's Vollkommenste bestätigten es die weiteren Ausführungen Humboldt's. Sie zeigen, daß er sich in einem Sinne für das ständische Princip erklärte, den Gengz, mit seiner willkürlichen, sophistischen und karririkirenden Definition dieses Begriffes, perhorrescirt haben würde. Sie zeigen, daß er das Alte und Bestehende in einer so großen und vorurtheilsfreien Weise für den Neubau zu benutzen gedachte, daß er damit mehr als Einmal die beschränktere Auffassung und den Standesgeist selbst eines Stein weit hinter sich ließ. Sie zeigen, daß sein Conservatismus und seine Restaurationstendenz nur die Bahn war, in welcher der echteste Liberalismus und eine Achtung vor dem Geiste der Freiheit sich regte, vor welcher die Schüler französischer Freiheit erröthen mußten. Sie zeigen — um Alles zu sagen — daß Er und Er allein der Mann war, welcher, wenn die Umstände ihn begünstigt hätten, Institutionen in Preußen hätte schaffen können, welche dem wahren Bedürfnis des Landes entsprochen, welche die Gemüther versöhnt und der nachfolgenden Generation das Unglück einer Revolution erspart haben würden.

Stein hatte an Humboldt — zu einer Zeit freilich, wo dieser bereits aufgehört hatte, officiell für die Verfassungssache zu wirken, ein Schreiben des Redacteurs des Hammer Wochenblattes, Dr. Heinrich

Schulz, mitgetheilt. Dieses Schreiben ist es, was ihm Gelegenheit giebt, sich gegen die doctrinäre Auffassung des historischen Princip, gegen die sich selbst so nennende „individuelle historische Ansicht“ auszusprechen. Diesem Doctrinarismus gegenüber kommt die ganze Freiheit und Beweglichkeit seiner eignen Auffassung, sowie die ganze Gebiegenheit seiner Gesinnung zu Tage. Ihm ist nicht die Geschichte bloße Vergangenheit. Ihm ist nicht das Anknüpfen an Bestehendes gleichbedeutend mit dem Zurückkehren zu Erstorbenem. Nicht handelt es sich darum, „dasjenige, was und wie es gewesen ist, wiederherzustellen,“ sondern darum vielmehr, „dasjenige, was ist, in eine an Recht und Billigkeit gebundene Form, allein in eine solche zu gießen, die ferneren Vervollkommnungen nicht starr sich entgegensetzt.“ Er weiß, wie er es schon wußte, als er im Jahre 1791 zum ersten Mal über Staatsverfassung schrieb, — er weiß, daß alles praktische Handeln und alles politische Schaffen ein Compromiß ist. Ein Compromiß mit der Wirklichkeit, in der das Meiste halb und unrein ist, ein Compromiß mit der Gegenwart, die durch das Recht des Lebens über die vergangenen Zustände hinausgeschritten ist. Mit ihr hat man sich abzufinden, sie anzuerkennen, auch wenn man principiell den Sinn der alten ständischen Einrichtungen wiederbeleben will. Die Kirche hat aufgehört, ein Stand zu sein. „Der Adel,“ — so schreibt Humboldt an Stein, und Stein verfehlt nicht, eine abwehrende Randglosse zu machen — „der Adel hat, schon vor der Einwirkung der Revolutionen, durch eigne Lauigkeit und Schleichheit, frivole Verschuldung, Veräußerung seiner Güter, wo ihm nur das Gesetz nicht geradezu in den Weg trat, Abweichen von der Einfachheit und Reinheit vorväterlicher Sitte, sich selbst die Grube gegraben.“ Vor Allem endlich: ein Mittelstand hat sich erhoben, der zu keinem der alten Stände gehört und doch in den Besitz und die Beschäftigungen aller sich eingedrängt hat. So ist der derzeitige Stoff für ständische Einrichtungen, so beschaffen sind die Zustände der Gegenwart. Und diese Zustände sind menschlich und historisch berechtigt. Sie sind nicht bloß die Folge „fehlerhafter Gesetzgebungen“ und „revolutionärer Gesinnungen,“ sondern sie sind das natürliche Erzeugniß des Aufschwungs der gesammten commerciellen und industriellen Thätigkeit, eines Aufschwungs, in welchem die Fortschritte des menschlichen Geistes zu respectiren sind. Und weiter. Sowie jener

Aufschwung von Handel und Wandel nicht ohne intellectuelle Thätigkeit möglich war, so wirkt er — wir wollen nicht länger paraphrasiren oder excerpiren — „auch auf dieselbe zurück; auch die Ansicht wird freier, und läßt sich weniger in gewisse Formen binden. Forderte nun die „individuelle historische Ansicht,“ daß man dies ganze regere Leben, das allerdings, aus einem andern Gesichtspunkt betrachtet, viel weniger werth sein mag, als das einfachere und schlichtere, aber gediegenere von ehemals, wieder in ein engeres Geleis zurückdrängte, das Eigenthum vincuirte, das Gewerbe schloß, und in gleichem Sinn überall verführe, so gestehe ich, halte ich das für unmöglich. Die Schranken würden, meines Erachtens, auf eine oder andre Weise durchbrochen werden, oder wenn man dies verhindern könnte, würde ein Starren eintreten: man würde wohl Tod dessen hervorgebracht haben, was jetzt da war, aber nicht Leben erweckt, was man aus der Vergangenheit hervorrufen wollte.“¹⁾

Wie tief Humboldt von diesen Anschauungen durchdrungen war, davon ist sofort die ganze Behandlung der ständischen Frage in allen einzelnen Zügen der Beweis. Ganz vorzugsweise aber tritt dies in der Behandlung des Adels und tritt hier im Gegensatz gegen die viel unfreieren und befangeneren Ansichten Vincke's und Stein's hervor. Stein's Charaktergröße ist über alles Lob, und wir denken über allen Vergleich erhaben. Seine Thatkraft und sein patriotischer Feuereifer hatte gewirkt, was Humboldt niemals gewirkt haben würde. Das Auge unverwandt auf das Ziel der Befreiung des Vaterlandes gerichtet, hatte er alle Schranken des Vorurtheils durchbrochen, hatte die Kühnheit seiner Maaßregeln alle Rücksichten zu Boden geworfen. Sein politisches Handeln war wie das eines Helden in der Schlacht. Je nach dem Momente war er Tyrann oder Revolutionär: — er war immer der große Mensch, dem es Gott in die Seele gegeben hatte, sein Vaterland zu retten, und dessen Hand stark war, bis er am Ziele stand. Aber seine heroische Laufbahn war am Ende. Sein starker Geist war immer noch stark, sein festes Herz war immer noch fest. Dennoch war der Stein von 1820 nicht mehr der Stein von 1807 und 1812. Der Minister Stein war ein anderer als der Freiherr von Stein. Umgekehrt wie die

1) Brief an Stein vom Januar 1823, a. a. D. S. 780.

meisten der Menschen, war er kühner und freier in der Praxis gewesen, als er jetzt in der Theorie war. Es war der Einfluß seiner persönlichen Verhältnisse, welcher nun zuerst auf seine Denkweise sich geltend machte. Seine politischen Ideen erhielten einen starken Beigeschmack von aristokratischen Vorurtheilen und von Antipathien gegen den Neuerungsgeist des Jahrhunderts. Derselbe Mann, welcher einst sich bis zu dem Gedanken gänzlicher Abschaffung des Adels verstiegen hatte, war jetzt der eifrigste Verfechter der Unentbehrlichkeit der Fideicommissen; der größte Demagog und Revolutionär, der je gelebt hatte, sprach jetzt häufig in den wegwerfendsten Ausdrücken von dem „eitlen, seichten Haufen,“ und ward nicht müde, sich gegen den herrschenden Geist der Anarchie und Zügellosigkeit zu ereifern. Wie neben lodern dem Feuer ein still und mild leuchtendes Licht, so erscheint der Humboldt'sche Genius neben dem von Stein. Seine politischen Anschauungen waren heut im Wesentlichen dieselben, wie vor dem Beginn seiner politischen Laufbahn. Kant's Ansichten schmeckten ihm einst zu sehr nach Demokratismus: er war noch jetzt ohne alle persönliche aristokratische Vorurtheile. Die hochgehenden Wogen der Ereignisse hatten ihn nicht kühner und freier, die zurückgetretene Brandung hatte ihn nicht zaghafter und engherziger gemacht. Sein Glaubensbekenntniß war unabhängig von den begeisternden oder abspannenden Eindrücken der praktischen Situation. Es wurzelte in einem Charakter, welcher unbeweglich in der Umfassung jener hohen und feinen Intelligenz ruhte, die zum Verständniß alles Menschlichen geeignet und gebildet war. Mit Stein hatte daher Humboldt die allgemeine Gesundheit und Freiheit der Ansicht gemein. Er hatte die Stätigkeit und Unbefangenheit, die Zartheit und Billigkeit, die Tiefe und Universalität des Urtheils vor ihm voraus.

Die reinsten humanistische Gesinnung hatte Humboldt ehemals bei seinem Versuch über die Grenzen der Staatswirksamkeit die Feder geführt. Uebel hatte es ihm damals geschienen, auch auf die am tiefsten in der Gesellschaft stehenden Klassen einen anderen als den höchsten menschlichen Maßstab anzuwenden. Dieser Humanismus ist ihm nicht abhanden gekommen, wenn er jetzt in politisch-praktischer Absicht zu den Unterschieden ständischer Gliederung zurückgreift und dem Fortbestehen des Adels auf das Bestimmteste das Wort redet. Gegen jeden Versuch, den Adel zu einer Kaste wer-

den zu lassen, protestirt er mit der ganzen Wärme des Gefühls für Menschlichkeit und individuelles Freiheitsrecht. Daher keine Ahnenprobe. Denn „Verbot der Vermischung durch Ehe ist eines der ersten Kriterien einer Kaste“ und es ist „nicht mit den wahren Begriffen der Sittlichkeit und dem Begriffe der Ehe zu vereinigen, daß Ehen andere Hindernisse finden sollen, als die in den Willen der sich verheirathenden Personen und derer, von welchen sie unmittelbar abhängen, liegen, noch andere Reizmittel, als die gegenseitige Neigung und individuelle Convenienz.“ Irgend ein nutzbares, Geld bringendes Vorrecht dem Adel zu lassen, würde nach Humboldt thöricht und ungerecht sein, und er macht mehrere Vorschläge, auf welche Weise die Steuerfreiheit des Adels, deren Fortdauer ihm unmöglich scheint, vermittelst einer billigen Auskunft beseitigt werden könne.¹⁾ Der Adel bestehe, aber er nehme keine andere Stellung ein, als welche durch den Zweck: politische Organisation und darauf gegründete Verfassung des Staats, bedingt wird. Die Errichtung von Majoraten daher — so sagt er gegen Stein — sei kein Vorrecht des Adels. Dieselbe werde lediglich in Verbindung mit der Berechtigung zur Landstandschafft und mit dem für diese zu erweckenden Interesse betrachtet.²⁾ Ueberhaupt aber geht er in Betreff des Adels in allen Stücken von dem großen Grundsatz aus, daß seine Erhaltung eine Sache der Freiheit sein müsse, und daß die Gesetzgebung nicht über den dem Institute selbst einwohnenden lebendigen Trieb hinausgehen dürfe. Nicht mit Gewalt, nicht durch irgend welche künstliche und positive Veranstellungen, wie durch absichtliches Abeln und dergleichen, sondern schlechterdings nur soweit ist der Adel zu halten und zu stützen, „als die Sitte und sein eignes Wesen ihn hält.“ Der Staat thut genug, ihm durch die hergestellte politische Bedeutung einen neuen Antrieb zu verleihen, ihn gesetzlich in die Lage zu versetzen und ihm Freiheit zu geben, „durch seine eigene Kraft in's Leben zurückzukehren.“³⁾

Und Humboldt's Vertrauen zu der Lebenskraft des Adels ist nicht groß. Er weiß, daß das Emporkommen eines Mittelstandes

1) Denkschrift §. 93. §. 98 — 101.

2) Brief an Stein 14. Mai 1819, Perg., V. 376.

3) Denkschrift §. 88, 94. 95.

dem Adel nicht wenig Terrain entzogen hat. Er weiß, daß die Strömung der materiellen wie der intellectuellen Entwicklung der Zeit gegen den Adel geht. Er ist unter Anderm deshalb gegen zu große Häufigkeit von Familien-Fideicommissen, weil er darin eine Absperrung gegen den Einfluß der Industrie erblickt und ihm eine solche nicht ohne moralisch nachtheilige Folgen zu sein scheint.¹⁾ Nicht nur also, daß er dem Adel jede positive Hülfe Seitens des Staats verweigert: nur wie ein Zweifelnder stellt er sogar das Experiment an, durch gegebenen Impuls den Adel sich selbst retten und wiederbeleben zu lassen. Auch dieser Impuls soll nicht zu einem eigentlichen, auch nur politischen Prärogativ werden. Blos darum, weil man adlich und nicht ganz arm ist, geborner Landstand und über alle Wahl hinausgesetzt zu sein — wie dies die Ansicht von Vincke war — erscheint ihm bereits als ein zu großes Vorrecht.²⁾ Mehr aber. Um der fortschreitenden Entwicklung der Verhältnisse nirgends die Wege zu versperren, um die Wirklichkeit ganz wie sie ist, die Zukunft ganz wie sie zu werden verspricht, in die Form der zu gründenden Verfassung hineinzu passen, geht er überall darauf aus, Adel und Nicht-Adel, soweit beide sich factisch berühren, auch verfassungsmäßig in lebendige Beziehung zu bringen. Der Adel soll ein besonderer Stand zu sein versuchen, wenn auch lediglich von politischem Charakter. Allein die Grenzen dieses Standes sollen keinesweges vollkommen geschlossen sein. Vortrefflich, wenn der Adel sich in gemeinsamer Bahn aus eigener Kraft zu regeneriren versteht. Aber unbedingt darauf gerechnet ist nicht. Die intendirte Verfassung würde darum noch nicht über den Haufen stürzen, wenn diese Eine Stütze versagte. Es ist Sorge getragen, daß die Lebensverhältnisse, wie sie wirklich sind, zur Correctur für die precäre Regeneration des Adels werden. Die nichtadlichen Besitzer adlicher Güter stehen den adlichen Besitzern zu nahe, als daß sie politisch von ihnen geschieden werden dürften. Es ist sogar zu erwarten, daß, da Erziehung, Sitten, Lebensart dieselben sind, bei Kindern und Enkeln gar keine Ungleichheit mehr sichtbar sein wird. Soll man bei diesem Stande der Dinge dennoch das Bestehen einer geschlossenen

1) An Stein 14. Mai 1819, Perg., V. 375.

2) Denkschrift S. 114.

adlichen Genossenschaft fordern? soll man jene nichtadlichen Besitzer geflissentlich adeln? soll man die Ausschließung der Bürgerlichen von adlichen Gütern erneuern? Humboldt hebt mit Nachdruck die Differenz hervor, in der er sich in diesem Punkte zu Stein befindet und erklärt es schon in der Denkschrift für nothwendig, jene bürgerlichen Rittergutsbesitzer mit der adlichen Corporation, überall da, wo von Wahl die Rede ist, für das landständische Geschäft zu verbinden.¹⁾ Auch sonst polemisiert er gegen jede Einrichtung, welche den Adel zu sehr von den übrigen Staatsbürgern absondern würde. Es soll eine erste und zweite Kammer sein. Aber nicht in der adlichen Qualität werde der Eintheilungsgrund gesucht. Es sitzen nach Humboldt Nichtadliche in der ersten und Adliche in der zweiten Kammer.²⁾ Dergestalt sucht er überall nach Vermittelung zwischen dem herzustellenden Alten und dem nicht zu ignorirenden Neuen. Er ist gleich conservativ und schonend gegen das Vergangene wie gegen die Keime der Zukunft. Er nimmt endlich nicht minder auf die Verschiedenheit der localen Verhältnisse und Stimmungen Bedacht. Die ganze Behandlung der Adelsfrage hat zum Hintergrunde die Rücksicht auf die Verhältnisse jenseits des Rheins, wo die neufranzösischen Institutionen Platz gegriffen haben. Gewaltfame und geflissentliche Wiederherstellung des Adels würde dort nur erbittern und die Gemüther entfremden. Der hier empfohlene Mittelweg empfiehlt sich daher von einer neuen Seite. „Die bürgerlichen Vorrechte des Adels müssen auch diesseits des Rheins nach und nach aufhören, den Adel selbst aber, als politische Corporation, muß man jenseits mit Vorsicht wiedererwecken.“ „Bei dem Allen aber“ — so fügt der skeptisch behutsame Politiker noch zuletzt hinzu — „scheint es immer viel ausgemachter, daß man in den Rheinprovinzen mit dem Adel nicht weiter, als daß man nur so weit gehen könne, und es kommt dabei immer noch auf genaue Kenntniß aller Districte an.“³⁾

Wie nun an der Behandlung der Adelsfrage, so ließe sich auch in jeder anderen Beziehung zeigen, welche Verwandtniß es mit der

1) An Stein 4. April 1823, a. a. D. S. 781. 782; vergl. Denkschrift S. 104.

2) Denkschrift S. 111. 112.

3) Denkschrift S. 117; vergl. Brief an Stein vom 14. Mai 1819, a. a. D. S. 374.

restaurativen Tendenz Humboldt's hatte. Hier so wenig wie irgend sonst ist er Willens, seine „alten Lehren“ von der Wichtigkeit der individuellen Freiheit und von der Berechtigung des industriellen Fortschritts jener Restaurationstendenz zum Opfer zu bringen oder gegen die abweichende Ueberzeugung selbst einen Stein zurückzunehmen. In der Herstellung des Gewerbezwanges oder der Zunfteinrichtung kann er diesem nicht beistimmen.¹⁾ Der ganze Unterschied von Ständen reducirt sich ihm²⁾ auf die Gliederung in Städter, Landbauer und grundbesitzender Adel — eine Gliederung, welche von den einfachsten und schlagendsten Gesichtspunkten ausgeht. Innerhalb der Städte verlangt er Theilung in Corporationen, zum Behuf der Besorgung des städtischen Interesse's und „nach dem Grundsatz, daß Theilnahme an einem kleinen, bestimmt abgeschiedenen Körper den Bürgersinn und die Moralität mehr als einzelnes Handeln in einer größern Masse vermehrt.“ Aber weder lästige Schranken noch künstliche oder gehäufte Unterschiede sollen dadurch eingeführt sein. Die einfachste Eintheilung ist ihm die beste; also die in Landbau, Handel und Handwerktreibende, wozu noch eine vierte „gemischte“ Klasse kommen würde. In kleineren Städten würde sich diese Theilung noch vereinfachen: — genug, daß überhaupt das volle Bürgerrecht an der Zugehörigkeit zu einer solchen Corporation haftet, genug, daß Glieder der Gemeinde nur die Glieder von Corporationen sind und keine andere.³⁾

Man sieht: wenig kümmert sich unser Gesetzgeber um das altfränkische Aussehn seiner Einrichtungen: er ist um so mehr beflissen, die wirklichen Mängel der alten Institutionen bei ihrer Wiederbelebung zu tilgen. In Einem Punkte vor Allem sind dieselben principiell fehlerhaft. Sie haben durchweg einen privatrechtlichen Charakter; sie sind nicht beherrscht durch den Begriff des Gesamtstaats, des gemeinsamen öffentlichen und nationalen Interesse's. Hier also muß unbedingt der neuen Zeit Recht gegen die alte geschafft werden. Bei allem Festhalten an dem Sinn des Alten, d. h. an dem Wesen der Gliederung des Ganzen in wieder gegliederte Theile, muß doch Alles, was dem Begriff des Staates widerspricht, ver-

1) 4. April 1823; a. a. O. S. 781.

2) Denkschrift S. 74 ff. u. S. 138.

3) Ebendas. S. 58 — 62.

mieden; es muß „verhindert werden, daß die Theile sich unrechtmäßiger Weise Gewalt anthun, daß sie mit einander in Widerstreit stehen, daß sie auch nur zu scharf abgegrenzt sind, um in ein Ganzes zusammenzuschmelzen.“ Daß überall die oberste Aufsicht des Staates über die verschiedenen Volksbehörden gefordert wird, versteht sich demnach von selbst — eine Aufsicht natürlich, die nicht in Bevormundung, sondern nur in Einführung strenger Verantwortlichkeit bestehen, die somit den Geist und die Fähigkeit der Selbstregierung nicht unterdrücken, sondern befördern soll. Aber auch das Zueinandergreifen der verschiedenen landständischen Behörden und ihr Zusammenwirken zum Ganzen wird beständig im Auge behalten. Auf das Bestimmteste entscheidet sich Humboldt für die Errichtung von Provinzialständen neben allgemeinen Ständen. Auf das Bestimmteste jedoch sucht er zugleich der daran haftenden Gefahr des Particularismus vorzubeugen. Sucht ihr dadurch vorzubeugen, daß er die letzteren nicht aus den ersteren, sowenig wie diese aus den Municipalbehörden hervorgehen, vielmehr alle diese Körper unmittelbar vom Volke wählen läßt. Denn ohne diese Bestimmung „würde der Municipalgeist in die Provinzialstände, der dieser in die allgemeinen übergehen, und da er in den verschiedenen Provinzen nicht derselbe sein kann, so würden in den allgemeinen Ständen schroff geschiedene Massen neben einander dastehen.“ Auf das Bestimmteste endlich fordert er, daß nicht bei Provinzialständen stehen geblieben werde. Fordert es aus vielen Gründen, ganz besonders aber aus dem, daß bloße Provinzialstände ohne die übergreifende Einheit von Reichsständen unausbleiblich eine Trennung der Provinzen, einen Zerfall der Staatseinheit zur Folge haben würden. Er ist überzeugt davon, daß „die Einheit eines Staates nicht gerade auf der Einerleiheit der bürgerlichen und politischen Verhältnisse in allen seinen Theilen“ beruht, überzeugt, daß eine Eintheilung wie die französische Departementaleintheilung die Einheit nur fördert, indem sie zugleich den Despotismus erleichtert.¹⁾ Allein auf der anderen Seite ist er ebenso überzeugt von der Nothwendigkeit, die provinzielle Verschiedenheit nicht zu einer Quelle der Spaltung und der Schwächung werden zu lassen. Daher sein späteres Votum gegen das von Vincke gehegte

1) Denkschrift S. 135, 20, 53, 134, 136.

Project der Errichtung besonderer Provinzialminister. Das Wesen des Staates, sagt er in der an Vincke im Jahre 1823 gerichteten Denkschrift,¹⁾ besteht in der Verknüpfung der einzelnen Kräfte zur Gesamtkraft. Diese Kräfte nicht durch Zersplitterung zu schwächen, sondern durch Leitung in gerader Richtung zusammenzuhalten und zu schonen, hat der preussische Staat durch seine ungünstige Lage in Europa noch besonders dringende Veranlassung. Ja, die Frage, ob man Provinzialstände ohne allgemeine schaffen dürfe, oder nicht anders als mit solchen, scheint ihm, wie er am Schluß desselben Schreibens sich ausspricht, identisch mit der: ob ein Staat wieder eine Verbindung mehrerer Staaten werden oder Ein Staat bleiben soll.

Noch ein anderer, mit dem privatrechtlichen Ursprung und Charakter zusammenhängender Fehler drückt das System der ständischen Gliederung. Humboldt verhehlt sich nicht, daß man demselben den Vorwurf machen könne, daß es die Nation zu sehr in verschiedene Theile spalte und allzu complicirt sei. Auch dem sucht er abzu- helfen. Das Streben nach Vereinfachung ist in vielen der angeführten Bestimmungen unverkennbar: nur dies ist unter Anderm der Grund, weshalb er sich dagegen erklärt, zwischen die Municipalbehörden und die Provinzialstände eigentliche Kreisstände einzuschieben.²⁾ Vollkommen durchgedrungen indeß — man muß es gestehn — ist dieses Streben nicht. Auch so noch bleibt das Ganze complicirter, als daß nicht Reibungen der einzelnen Theile und somit Hemmung und Verzögerung der Geschäfte voranzusehen wäre. Die Bestimmungen z. B., welche in einem der späteren Paragraphen über die Befugnisse der Provinzial- und der allgemeinen Stände rücksichtlich der Gesetzgebung von Provinzialgesetzen gegeben werden, erscheinen im höchsten Grade unpracticabel. Gewiß freilich ist es, daß, wo irgend Humboldt allzu complicirten Einrichtungen das Wort redet, nicht Parteilichkeit für das Vergangene ihn geleitet hat, sondern die Eine, ihn auf das Entschiedenste beherrschende und immer wieder betonte Ueberzeugung, daß nichts so verderblich sei, als ohne Sachkenntniß nach allgemeinen Ideen zu regieren. Allein verwickelte Künstlichkeit war schon der Fehler seiner deutschen Verfassungsentwürfe. Verwickelte Künstlichkeit war

1) Dorow, a. a. D. S. 21.

2) Denkschrift S. 46.

dasjenige, wohinein sich zu verirren ihm überhaupt immer am nächsten lag. Einfachheit war ihm nach seiner intellectuellen Eigenthümlichkeit am wenigsten natürlich. Im Schreiben wie im Handeln geriet er, ohne es zu wollen, in's Umständliche. Wie seine Gesichtspunkte für praktische Zwecke zuweilen zu tief, so waren seine Einrichtungen nur zu oft zu fein und zerbrechlich.

Nahe verwandt mit der übergroßen Feinheit seiner Reflexion war eine andere, mehr praktische Eigenthümlichkeit seines Geistes, und auch diese hat sich in seinem Verfassungsentwurf abgedrückt. Wenn irgend ein Mann den Muth der Freiheit hatte, so wahrlich er. Was sich ihm irgend aus der fest in's Auge gefassten Idee des Freiheitslebens als Consequenz ergibt, das ist er bereit, ganz und ohne kleinliches Handeln, ohne Furcht und Zögern zu geben. Allein dieser Muth ist nichtsdestoweniger mit einer gewissen Kengstlichkeit gepaart. Wir nennen Kengstlichkeit, was wir vielleicht besser Bescheidenheit nennen würden. Es ist nicht Besorgniß vor Menschen oder vor Dingen, sondern es ist eine allgemeine und instinktartige Scheu, das Maas zu überschreiten; es ist die Unmöglichkeit, wegen, rücksichtslos oder vermessen zu verfahren. Sein an Ordnung und Maas gewöhntes Auge, sein feiner und gebildeter Sinn, seine zarte und aristokratische Constitution will die Linien der Freiheit scharf und bestimmt, rein und elegant gezogen sehen. Alles soll gewährt werden, was durch die Idee der Sache selbst gefordert wird, aber nichts darüber. Wie er selbst, so soll die Freiheit maasvoll und bescheiden: sie soll ohne Pomp, ohne Lärm und ohne Exceß sein. Selbstregierung wird im Princip durch ihn auf's Reichlichste gespendet, der Möglichkeit freiheitlicher Entwicklung rückhaltlos gehuldigt: aber sparsam und karg wird die Macht angetheilt und der Apparat der Freiheit nur knapp und zurückhaltend bewilligt. Er bleibt hier gelegentlich hinter Stein, dem stark und feck auftretenden, ebenso zurück, wie er in den eigentlichen Grundsätzen der Freiheit ihm voraus ist. Humboldt giebt den Ständen durchaus nie die Initiative. Er spricht sich gegen die periodische Steuerbewilligung aus. Die Dauer der Function der Abgeordneten soll auf sieben bis acht Jahre angesetzt werden, und nicht zu selten scheint es ihm, wenn die allgemeinen Stände alle vier Jahr zusammenberufen werden. Die Wahlen sollen ohne Reden und ohne Aufregung vor

sich gehn, und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen soll nur unter seltenen und kleinsten Umständen gewährt werden.¹⁾

Genug indefs dieser zerstückelnden Darstellung der in der Denkschrift entwickelten Verfassung! Wir fahren nur fort, Humboldt selbst in seiner Stellung zu den Principien des Constitutionalismus zu charakterisiren, wenn wir jetzt dazu übergehn, seinen Entwurf im Zusammenhang zu übersehn und die Bestimmungen desselben zu einem selbständigen Bilde zu vereinen.

Im Vordergrunde nun dieses Bildes, als die Basis der ganzen Verfassung, steht die Einrichtung der städtischen und ländlichen Gemeinden da. In der Städteordnung existirt bereits, nur vereinzelt, eine solche Gemeindeeinrichtung. Als Princip dabei gilt die Ernennung der obrigkeitlichen Behörde durch die Gemeinde, ein Princip, das jedoch mit Schonung gegen noch bestehende Rechte der Rittergutsbesitzer oder sonst entgegenstehende Verhältnisse durchzuführen ist. In den Städten corporative Organisation. Die Vorsteher sofort der ländlichen und städtischen Gemeinden, sowie die Kreisvorsteher bilden die unterste Stufe landständischer Behörden. Sie haben lediglich zu verwalten, und zwar muß alle Verwaltung des Communalinteresses, soviel irgend möglich, unentgeltlich geschehen.

Die zweite Stufe bilden die Provinzial-Stände. Ihre Bildung geschieht nach den angegebenen ständischen Klassen, durch Volkswahl und zwar so, daß jeder Stand nur Personen aus seiner Mitte und jede Districtswahlversammlung nur in dem Kreise, zu dem sie gehört, eingeseffene Personen wählt. Ein nicht zu hoch zu greifender Steuerfuß, und zwar ein höherer als zur Wahl der Gemeindevertreter, qualificirt allererst zum Wählen. Uebrigens geschehen die Wahlen ohne Mittelstufen — denn das Gegentheil ist unnatürlich und unzweckmäßig. Die Oeffentlichkeit dagegen ist ausgeschlossen — denn es bedarf bei uns nicht wie in England einer so ausdrücklichen Aufbietung und Verstärkung der öffentlichen Meinung zur Sicherung der Unabhängigkeit der Wahlen. Zu den gewählten Mitgliedern der Provinzialstände kommen aber noch erbliche, und so ergeben sich hieraus, sowie aus der allgemeinen Zweckmäßigkeit einer doppelten Berathung, zwei Kammern. Nicht zwar, als ob es eine wesent-

1) S. Denkschr. §. 37 — 38. §. 129. §. 144, 131. §. 140, 132.

liche Sache wäre, ob die Provinzialstände Eine oder zwei Kammern bilden. Gesezt aber, man entschiede sich, trotz der anscheinenden Weitläufigkeit, für Letzteres, so würde die Landstandschaft in der einen Kammer erblich, in der anderen auf Wahl beruhend sein müssen. Die Herrenbank würde bestehen, zunächst aus den eigentlichen d. h. erblich und persönlich berechtigten Erbständen und der hohen Geistlichkeit, sodann aus denjenigen Grundbesitzern, welche fideicommissarische Güter von einer gewissen Größe hätten, endlich aus denjenigen, die einen Steuersatz bezahlen, welcher, nach Verschiedenheit der Provinz, da die obere Kammer nicht zahlreich sein muß, den doppelten oder dreifachen der Abgeordneten in der unteren Kammer ausmacht. Bei den letzten beiden Klassen wäre die Qualität des Adels gleichgültig, und die adelichen Wahldeputirten von geringerem Steuersatz nähmen in der unteren Kammer ihren Plaz. So die Zusammensetzung und Organisation der provinzialständischen Versammlung. Ihre Function ist eine zwiefache. Theils Verwaltung, theils Berathung. Sie haben die Privatangelegenheiten ihrer Provinz zu besorgen, und werden dies nur können mittelst eines Ausschusses, zu dem sie sich in ihrer Gesamtheit berathend und beaufsichtigend verhalten. Denn ihre zweite und eigentliche Function ist, daß sie in Berathung eingehn. Ihr desfalliger Geschäftskreis würde sich ausdehnen: auf Zustimmung zu Provinzialgesetzen und Bewilligung provinzieller Steuern, auf Berathung über allgemeine Geseze und Steuern aus dem Standpunkte der besondern Verhältnisse der Provinz, auf eigene Vorschläge zu Gesezen und Einrichtungen, und auf Beschwerdeführungen. Die Verwaltung der niederen wie die der provinzialständischen Behörde steht natürlich unter Controle der Regierung. Diese Controle der landständischen Behörden, sofern sie verwaltend sind, wird, nach ihren verschiedenen Abstufungen durch die ihr gegenüberstehende Abstufung der Regierungsbehörden ausgeübt. Der Landrath berücksichtigt die Kreisbezirke, die Regierung den Ausschuß der Provinzialversammlung, sofern er ihrem Präsidialbezirk angehört, das Oberpräsidium diesen Ausschuß in seinem Ganzen. Der Letztere oder ein eigener Commissarius hat außerdem bei den Provinzialständen alles dasjenige zu thun, was bei der allgemeinen Sache des Landesherrn ist. Die Zusammenberufung kann natürlich nur von dem Landesherrn ausgehn, allein es würde noth-

wendig sein, zu bestimmen, daß sie alle zwei Jahre versammelt werden müßten.

Endlich die allgemeinen Stände. Sie können mit der Verwaltung gar nichts, sondern allein mit der Berathung über Gesetz- und Geldvorschläge von absolut oder relativ allgemeiner, die ganze Monarchie betreffender Natur zu thun haben. Auch sie, soweit sie nicht erblich sind, gehn aus unmittelbarer Volkswahl, nicht aus den Provinzialständen hervor. Zweifelhaft bleibt, ob für diese Wahlen abermals eine höher gegriffene Steuerqualifikation zu fordern wäre. Nicht zweifelhaft, daß sie sich in zwei Kammern theilen müssen. Hier jedoch kann die obere allein aus persönlich zur Landstandschafft berechtigten Personen bestehen, nicht aus gewählten. Es treten in sie die königlichen Prinzen, nach diesen die Mediatistirten, die schlesischen Standesherrn, von dem übrigen Adel diejenigen, welche das bedeutendste Grundeigenthum besitzen, endlich die Häupter der protestantischen und katholischen Geistlichkeit. Willkürliche Ernennung erblicher oder lebenslänglicher Peers durch den Landesherrn muß nach Humboldt in die Verfassung aufgenommen werden, da es „dem Landesherrn zu sehr die Hände binden würde, das Recht dazu nicht zu besitzen.“ Andererseits jedoch wird „das wahre Wesen der oberen Kammer dadurch unzweckmäßig alterirt“ und es muß daher „Staatsmaxime bleiben, nicht häufig von diesem Rechte Gebrauch zu machen.“ Die Befugnisse nun dieser und beziehungsweise der Provinzialstände anlangend, so entscheidet sich die Denkschrift auf das Bestimmteste dagegen, daß dieselben eine bloß berathende, und dafür, daß sie eine entscheidende Stimme haben. Die Stände nämlich bloß zu beratenden Behörden zu machen, „nimmt dem Institute zu viel von seiner Würde und seinem Ernst,“ und: „über Entschlüsse, die man doch auszuführen gesonnen ist, allgemein auszusprechende Mißbilligung gleichsam hervorrufen zu wollen, kann unmöglich zweckmäßig genannt werden.“ Unmöglich zweckmäßig auch, das Entscheidungsrecht bloß auf verfassungswidrige Maaßregeln zu beschränken; denn „die Stände würden dadurch veranlaßt werden, wenn nicht durch sophistische, wenigstens doch durch spitzfindige Gründe, sehr entfernt liegende Beziehungen der gemachten Vorschläge mit Verfassungsgesetzen aufzusuchen, um Verletzungen derselben darin anzutreffen, und dadurch den schlimmsten Geist, den Stände haben können, einen Sachwaltergeist annehmen.“

Also ein wirkliches Entscheidungsrecht in Beziehung auf alle eigentlichen Gesetze, sowie in Beziehung auf die Besteuerung. Auf der anderen Seite jedoch, „um der Regierung gehörige Freiheit und Sicherheit für die Ausführung ihrer Zwecke zu lassen,“ genaue Bestimmung des Begriffs der Gesetze, sowie der Art der Steuerbewilligung, verbunden mit Erschwerung der Form der auszusprechenden Mißbilligung. In ersterer Hinsicht sind nicht als Gesetze, welche der Berathung der Stände unterliegen, alle diejenigen, wenn auch allgemeinen Vorschriften zu betrachten, welche unmittelbar zur Ausübung der Verwaltungspflichten der Regierung gehören. Die Steuerbewilligung, zweitens, anlangend, so genügt es, nach Humboldt, wenn jede Veränderung des Besteuerungs- und des Vermögenszustandes des Staates den Ständen zur Entscheidung vorgelegt, im Uebrigen aber ihnen zwar bei ihrer jedesmaligen Zusammenberufung das Budget mitgetheilt, ihren desfalligen Bemerkungen und Rügen jedoch keine zwingende Folge gegeben würde.¹⁾ Anlangend endlich den dritten Punkt, die Form der auszusprechenden Mißbilligung eines Gesetzesvorschlages, so könnte, meint Humboldt, bestimmt werden, daß, um die Zustimmung zu demselben zu bewirken, die absolute Mehrheit der Stimmen genügen solle, dahingegen, um die Nichtannahme zu begründen, zwei Drittel der Stimmen sich gegen den Vorschlag vereinigen müssen. Daß ferner weder die Provinzial- noch die Reichsstände das Recht der Initiative haben sollen, wissen wir bereits. Es soll ihnen unbenommen sein, eigene Vorschläge zu Gesetzen und Einrichtungen zu machen, allein „sie können nie die Regierung gewissermaßen nöthigen, über einen Vorschlag in Discussion einzugehen“, und jene Vorschläge selbst „müssen nur im Allgemeinen, mehr um den Gegenstand anzuzeigen, als um ihn auszuführen, gemacht werden.“ Bleibt endlich das Recht der Beschwerdeführung, und, was damit zusammenhängt, der Ministeranklage Seitens der allgememeinen Stände. Es ist seltsam und zugleich bezeichnend sowohl für die Unschuld jener Zeit wie für die Bescheidenheit Humboldt's, in welcher Weise sich derselbe für dies letztere Recht zwar erklärt, aber doch nicht entscheidet. „Gegen die Sache ist nichts zu sagen, sie ist vielmehr unlängbar heilsam.“ Allein „diese Befugniß

1) Denkschrift §. 28, §. 129.

stellt die Stände, die auch einen vom Regenten beschützten Minister angreifen können, in eine gewissermaßen imponirende Lage gegen ihn.“ Es ist dies daher „eine Frage, die der Landesherr selbst allein entscheiden muß.“

Nicht blos ständische Behörden indeß, sondern eine Constitution im vollen Sinne des Wortes wollte Humboldt. Auch in seinen Entwürfen einer deutschen Verfassung hatte er neben den Rechten der Stände die allgemein zu bewilligenden Unterthanenrechte aufgezählt. Ebenso jetzt. Mit der Verfassung zugleich muß als ein integrierender Theil derselben Sicherheit der Person und des Eigenthums, Freiheit des Gewissens und der Presse gewährt und formell verbürgt werden. Er fügt die Sicherung des ungestörten Laufs der Gerechtigkeit durch die Bestimmung der richterlichen Unabseßbarkeit hinzu, und ist geneigt, die letztere auch noch auf einige andere Staatsdiener auszudehnen.¹⁾

So ungefähr waren die Principien und so die äußeren Umrisse der Verfassung, welche Humboldt im Sinne hatte. Eins hatte dieser Plan vielleicht vor allen Plänen voraus, welche später theils nur entworfen, theils wirklich versucht worden sind. Es war, um es mit Einem Worte zu sagen, ein ehrlicher Plan. Er enthielt keinen Paragraphen, den die Consequenz einer einseitigen Doctrin der freien Ueberzeugung seines Urhebers abgenöthigt hätte. Es war keine Bestimmung in ihn aufgenommen, die darauf berechnet gewesen wäre, etwa auf dem Papiere dem Liberalismus zu imponiren, um ihn in praxi alsbald zu enttäuschen. Es war Alles aus der Idee der Sache selbst mit derselben Umsicht und Folgerichtigkeit, mit derselben Sachlichkeit und Wahrheitsliebe abgeleitet, die in den wissenschaftlichen Arbeiten Humboldt's uns Achtung und Bewunderung abnöthigt. Und diese Idee war nicht etwa blos eine freisinnige, sondern die Idee der Freiheit selbst, der Gedanke der Selbstthätigkeit und der Selbstregierung der Nation. Unsere feste Ueberzeugung daher ist es, daß diese Verfassung, mit ihrer ängstlichen Begrenzung der Befugnisse des Parlaments, innerhalb eines Menschenalters die Nation weiter auf der Bahn der Freiheit und des Rechts geführt haben würde, als sie es jetzt nach einer längeren Zeit ist. Jene Schranken wür-

1) A. a. O. S. 7—9.

den sich erweitert, der echte Sinn und die rechte Fähigkeit der Theilnahme am Staate würde sich festgesetzt haben. Wenn wir die Wahl hätten, im Jahre 1819 die Humboldt'sche, oder heute die heutige preußische Verfassung zu haben, so würden wir keinen Augenblick zögern, uns für das Erstere zu entscheiden. Denn so entstanden und so beschaffen wie sie ist, verhindert diese heutige Verfassung nicht, daß ihr Formalismus zum Gefäß und zur Stütze büreaukratischer Willkür wird und daß die Nation theilnahmslos dem verhängnißvollen Gange der Staatsleitung zusieht. Jenem Büreaukratismus gerade würde die Charte Humboldt die Spitze abgebrochen, und den Volksgeist würde sie wachsam, rege und eifersüchtig auf die Interessen und die Ehre des Königreiches gemacht haben. Solche Wirkungen versprach sich Humboldt selbst von der Einführung seiner Charte. Er sah im Geiste voraus, wie der Ständeversammlung gegenüber eine schwankende und inconsequente Regierung sich nicht werde halten können. Er wollte und glaubte damit zu haben eine Bürgschaft gegen Mißregierung. Er sah damit auf doppelte Weise die Verantwortlichkeit des Ministeriums wachsen, „einmal gegen die Landstände, und dann gegen den König, der in den Landständen, zu seiner eignen Hilfe und Leitung, einen strengen und sachkundigen Beurtheiler seiner Minister erhält.“ Er sah endlich in seinen Ständen ein Princip der Erhaltung und der Stätigkeit, des letzten Zweckes und Haupterfordernisses alles Regierens, — einen Zügel, so meinte er, gegen die Lust zu neuen Gesetzen und Einrichtungen, die ohne einen solchen leicht in bloße Einfälle ausarten. Er irrte nun zwar, wie wir glauben, wenn er alle diese Ziele durch einen so zahmen Parlamentarismus glaubte erreichen zu können. Aber er würde ebendeshalb, da er einmal das Ziel wollte, auch die Mittel gewollt, und zu jeder durch die Erfahrung sich als nothwendig erweisenden Erweiterung der ständischen Machtbefugnisse den Muth gehabt und die Hand geboten haben. „Um der Erfahrung ihr Recht und der fortschreitenden Entwicklung der Institute aus sich selbst Spielraum zu lassen,“ forderte der Schluß seiner Denkschrift, daß nur das Wesentlichste und Charakteristischste fest und unwiderruflich hingestellt, Anderes als verhältnißmäßig gleichgültig behandelt und nicht sofort als Gesetz ausgesprochen werde.¹⁾

1) Denkschrift S. 157.

Nicht aber ein Bild blos der zu gebenden Verfassung, sondern ein Bild auch von dem Gange ihrer Einführung, ein sehr bestimmtes, stand ihm vor Augen. An die Stein'sche Städteordnung sollte sich stufenmäßig alles Uebrige anlehnen. Die möglichste Beschleunigung lag in seiner Absicht. Nach überall hin müsse man zugleich arbeiten, allein, wenn das Gebäude an Einer Stelle eher zu Stande komme, als an einer andern, so sei darum auf diese nicht zu warten. Eins aber stand ihm vor Allem und unverbrüchlich fest. Unter keinen Umständen, erklärt er wiederholt, darf der Schlussstein des Ganzen fehlen. Man darf nicht bei Provinzialständen stehen bleiben, oder die allgemeinen auch nur sehr langsam auf sie folgen lassen. Die Provinzialverfassungen müssen um einige Zeit der allgemeinen vorangehn. Die Nation muß sich erst einen anschaulichen Begriff von dem ständischen Leben erwerben. Vieles muß erst in den Provinzen vorbereitet werden, um dann als Gesetzentwurf vor die allgemeine Versammlung gebracht werden zu können. Auch wird die Verwaltung auf diese Weise Zeit gewinnen, in einer festeren Haltung den Ständen gegenüberzustehen. Allein innerhalb zweier Jahre nach Vollendung der Provinzialverfassung müßte die allgemeine Versammlung auf jeden Fall zusammenberufen werden, und Alles müßte in der Zwischenzeit den festen Willen bekunden, sie in Wirksamkeit zu setzen. Er rechnete, daß, unter glücklichen Umständen, im Jahre 1820, höchstens 1821, die ständischen Versammlungen in allen Provinzen gebildet sein, und im Jahre 1822, höchstens 1823, die Zusammenberufung der Reichsstände auf sie folgen könne. Bis zu letzterem Termin müßten, nach seiner Idee, auch alle zur Verfassung gehörenden organischen Gesetze zu Stande gebracht und die Pressfreiheit angebahnt sein, so daß die Zusammenberufung der allgemeinen Versammlung auch in dieser Beziehung das Ganze abschloße. So war im Februar 1819 seine Idee, so war sie, was den Hauptpunkt anbetrifft, noch im November 1821, noch im April 1823, zu einer Zeit also, wo jene Termine längst vorbeigelassen waren, zu einer Zeit, wo sich bereits selbst die Vincke und Stein an den Gedanken gewöhnt hatten, mit Provinzialständen als mit einer Abschlagszahlung vorlieb zu nehmen. Humboldt blieb dabei, daß Provinzialstände ohne allgemeine besser unterblieben; wie schon in der Denkschrift von 1819, setzte er seine von der Vincke'schen

und Stein'schen abweichende Ansicht mit Bestimmtheit und mit Argumenten auseinander, die darum nicht minder überzeugend sind, weil sie in den feinsten Wendungen verlaufen. Es ist unerläßlich, daß bei Einführung von Provinzialständen der Plan für die allgemeinen schon vollständig festgesetzt, ja daß er als Ganzes schon bekannt sei. Mit isolirten wird man keinen der Vortheile allgemeiner, wohl aber alle und neue Nachtheile haben. Daß Humboldt einen und nicht den geringsten dieser Nachtheile in der Zerreißung des Staates erblickte, haben wir bereits gehört. Weiter jedoch. Nicht bloß der Staat als solcher, sondern auch die Verwaltung an sich würde dadurch in eine seltsame Disharmonie gerathen. Provinzialstände können nur für Provinzialzwecke dienen, und Allgemeines kann der Staat nicht durch sie erreichen wollen. Die allgemeinen Staatsmaaßregeln also würden ohne allen Einfluß ständischer Verfassung fortgehn, oder — noch schlimmer — sie würden eine schiefe und schädliche Richtung erhalten. Aber eine noch verderblichere Erscheinung würde eintreten. Das Bedürfniß und die Consequenz der Sache selbst würde sich auf anomalem Wege geltend machen. Die Provinzialversammlungen würden versuchen, sich an die Stelle der fehlenden Centralversammlung zu setzen; sie würden künstlicher Weise den provinziellen Angelegenheiten eine allgemeine, den allgemeinen eine provinzielle Seite abzugewinnen wissen. Und dieses Ueberschreiten ihrer nothwendigen Schranken, verderblich an sich, würde der Regierung unsägliche Schwierigkeiten bereiten. Denn diese hätte sich nunmehr über Eine Maaßregel mit vier, fünf und mehr Versammlungen zu verständigen, von denen jede noch dazu, ihrer Stellung nach, die Sache aus einem einseitigen Gesichtspunkt ansieht, und überall würden die Bewohner der Provinz auf Seiten ihrer Stände und gegen die Regierung sein. Damit nicht genug. Die Provinzialstände, je beschränkter ihre Befugniß ist, würden gerade das Recht der Beschwerdeführung für ihre wesentlichste Befugniß halten. Sie würden, wie getheilt immer sonst in ihren Ansichten, gegen die Pläne der Regierung öffentlich oder geheim in Verbindung treten und sich gegenseitig unterstützen, und die Regierung würde dieser Opposition gegenüber in einen ewigen Kampf, in polizeiliche Maaßregeln, in ein beständiges Entgegenwirken verwickelt werden. Dergestalt würde sich in jeder Weise die Unmöglichkeit herausstellen, bei Provinzialständen

stehen zu bleiben. Die Schwierigkeiten, welche die Verwaltung bei ihnen finden werde, würden bald genug die Nothwendigkeit allgemeiner Stände fühlen lassen. Gerade da aber werde sich erst die ganze Größe des Uebels offenbaren. Nicht eben auf revolutionäre Weise, so aber „wie man im Schachspiel durch unmerklich gesetzte Steine weiß, welchen Zug der Gegner nach acht oder zehn Zügen wird thun müssen,“ — so werde ein solches Verfassungsfragment früher oder später die Regierung nöthigen, die Vollendung des Ganzen auf eine ganz andre Weise vorzunehmen, als sie es sich gedacht haben möge. Der Geist des Instituts werde allbereits verdorben sein, und es werde schwer sein, den einmal verdorbenen zu verbessern.¹⁾

Daß solches der Geist und die Ueberzeugungen des für die ständische Angelegenheit designirten Ministers waren, und daß dennoch erst achtundzwanzig Jahre später die erste allgemeine Ständeversammlung berufen wurde, dies ist eine der Thatsachen, durch welche auf den unseligen Geist unserer Restaurationsperiode ein schlagendes Licht geworfen wird. Wie wenig guter Wille bei der Ernennung Humboldt's mitgewirkt, wie viel böser seinen Einfluß nachträglich unschädlich zu machen bemüht war, das kam bald genug an den Tag. Während jede Stunde, um welche das Verfassungswerk aufgehalten wurde, eine unwiderbringliche Versäumniß war, so ließ man, unter dem Vorwande des sich hinzögernden Territorialgeschäfts, Humboldt Monate lang in verhältnißmäßig unwichtiger Beschäftigung in Frankfurt. Die Schuld war keines Anderen als Hardenberg's. Er wünschte offenbar die Verfassungsangelegenheit noch vor Humboldt's Ankunft auf einen Punkt zu bringen, wo sie dem Einfluß von dessen abweichenden Ansichten entrückt sei; ja es verlautete zu wiederholten Malen, daß ein Verfassungsentwurf bereits vollendet und vom König unterzeichnet sei. Inzwischen versuchte der Staatskanzler, sowie der Termin der Berufung Humboldt's unvermeidlich näher rückte, zugleich eine persönliche Annäherung an diesen. In demselben Augenblick, wo das Frankfurter Geschäft zu Ende ging, erhielt derselbe die verbindlichsten Briefe von dem Staatskanzler und die, nunmehr

1) Denkschrift S. 150. An Wincke, bei Dorow, a. a. D. An Stein d. d. Januar 1823 und 4. April 1823, bei Perz, V. 769 — 775 u. 783.

Hym, W. v. Humboldt.

überflüssige Erlaubniß, seine Functionen einem Andern zu übertragen. Am 20. Juli wurde von den Bevollmächtigten der Territorialendreceß unterzeichnet, und zwei Tage darauf verließ Humboldt Frankfurt. Noch bis auf den letzten Augenblick hatte er die Frankfurter Wartezeit in jeder Weise benutzt, um sich für seine Berliner Thätigkeit vorzubereiten. Auch nachdem Stein im April nach Nassau zurückgegangen war, hatten die Mittheilungen und Debatten über die Verfassungsfrage fortgedauert, und sie waren mündlich bei einem Besuche Humboldt's in Nassau im Mai und Stein's in Frankfurt im Juni wieder aufgenommen worden. Auch Niebuhr war durch Humboldt von diesen Verhandlungen in Kenntniß gesetzt und um seine Ansicht befragt worden. Auch mit Witzleben hatte er Correspondenz gepflogen. Er hatte sich endlich von Ems aus, Anfang Juli, — wo er mit seiner aus Italien zurückgekommenen Frau verweilte — nach Coblenz begeben, um sich noch zuletzt durch Besprechung mit seinen dortigen Freunden und Standesgenossen von den Zuständen und der Stimmung der Rheinprovinz zu unterrichten.

Ende Juli in Berlin angekommen, ward er am 12. August feierlich in seine neue Stellung durch den Staatskanzler eingeführt. Die Art, wie er von diesem empfangen, wie ihm von seinen Collegen entgegengekommen wurde, die Lage selbst, in welcher er die Verfassungsangelegenheit fand — Alles erfüllte ihn anfangs mit dem Glauben, daß es bei einiger Beharrlichkeit doch am Ende möglich sein werde, dem König und der Nation einen großen Dienst zu leisten. Eben dies war die Hoffnung, mit welcher man im Publicum seinen Eintritt in's Ministerium begrüßte. Wie die Stein und Niebuhr, so erblickten alle Freunde des Verfassungswerkes in ihm eine Bürgschaft, daß es noch Ernst sei mit den gegebenen Verheißungen, und daß in dem unschlüssigen Gange der preussischen Politik endlich eine Wendung zum Besseren eintreten werde.

Wenige Wochen reichten hin, um die guten Erwartungen Humboldt's herabzustimmen. Er fand bald, daß man Minister sein könne, ohne irgend auf die oberste Leitung der Dinge einen Einfluß zu üben. Dritthalb Monate war er in Berlin, ohne den König auch nur gesehen zu haben. Kein anderer als schriftlicher Verkehr fand zwischen diesem und dem Ministerium Statt. Nur Einer verkehrte direct mit dem König. Der Staatskanzler war es, welcher, nach Humboldt's

Ausdruck, eine „abgesonderte Behörde“ ausmachte und dadurch im Besitz einer allmächtigen Stellung war, im Stande, jede ihm un-
bequeme Maaßregel zu hintertreiben, jeden wohlthätigen Einfluß des
Ministeriums auf den allgemeinen Gang der Geschäfte zu lähmen.

Dieser formellen Allmacht des Staatskanzlers gegenüber, bei
diesem desorganisirten Zustande der obersten Behörde konnte von
einer Förderung der Verfassungssache nicht die Rede sein. Zwar
ward jetzt aus der bereits bestehenden Verfassungscommission, kurz
nach Humboldt's Eintritt in das Ministerium, von dem König ein
engerer Ausschuß ernannt. Er bestand unter dem Vorsitz des Staats-
kanzlers aus Humboldt, Schuckmann, Ancillon, Eichhorn und Daniels,
und sollte einen, dem weiteren Ausschuß späterhin zur Prüfung vor-
zulegenden Entwurf ausarbeiten. Allein erst Mitte October konnten
die Sitzungen dieses Comitè's beginnen. Bis dahin hatte Humboldt's
Bestreben sich auf die Regelung der Geschäftsthätigkeit des Gesamt-
ministeriums, auf Reformen im Geschäftsgange seines speciellen De-
partements, auf die Bearbeitung der laufenden Sachen dieses De-
partements beschränkt. Er wird hier den Grundsätzen gemäß ge-
handelt haben, die er in einer späteren Denkschrift ausspricht, dem
Grundsatz, daß nichts verderblicher sei, als sich bis in Einzelheiten
in entfernte und Provinzialverhältnisse einmischen zu wollen, dem
anderen Grundsatz, daß der Geist, in welchem die Gesetze behandelt
werden, allein im Stande ist, ihre Lücken zu ergänzen, ihre Be-
stimmungen wirksam oder unwirksam für ihren Zweck, drückend oder
nicht drückend für die ihnen Unterworfenen zu machen.¹⁾

Allein um auch nur mit vorbereitenden Umgestaltungen des
Communalwesens vorzugehen, glaubte er die Feststellung der allge-
meinen Grundsätze der künftigen Verfassung, sowie eine Verstärkung
seiner Arbeitskräfte abwarten zu müssen.

Er wartete umsonst. Ansichten und Stimmungen hatten bereits
in den höchsten Regionen Platz gegriffen, die weit von dem Geiste
ablagen, in welchem einst die Verfassungsverheißung gegeben worden
war und die auf ganz entgegengesetzter Bahn nothwendig immer
weiter fortführen mußten. In Oesterreich hatte man von Hause
aus den Gedanken ergriffen, daß es vor Allem Noth thue, die durch

1) Ueber die Wiederherstellung der Provinzialminister S. 27 und S. 16.

den Kampf um die Freiheit hervorgerufene Erregtheit der Gemüther und die ungewöhnliche Wallung des Nationalgeistes wieder zu beschwichtigen. Man strebte also daheim in das alte Geleise des Bevormundungs- und Polizeisystems zurück; man suchte auch in dem übrigen Deutschland constitutionellen Institutionen entgegenzuwirken. Schon mit der Verzögerung des Verfassungswerkes in Preußen war ein Großes gewonnen. Man durfte auf die Langsichtigkeit Friedrich Wilhelm's rechnen und hoffte, mit seiner Gewissenhaftigkeit fertig zu werden. Man hatte in der Schwäche, der Trägheit und Eitelkeit Hardenberg's, wenn man sie geschickt benutzte, ein hinreichendes Gegengewicht gegen die Oberflächlichkeit seines Liberalismus und Constitutionalismus. Man war endlich jener Partei in Preußen, die in Wittgenstein ihr Haupt hatte, für diese reactionären Pläne gewiß. Die politische Unreife des Volkes, die natürliche Abspannung nach der Ueberanstrengung des Kampfes, die Voreiligkeiten und Excentricitäten der Jugend kamen überdies zu Hülfe. Bald hatten in Preußen die Bewunderer der Metternich'schen Weisheit gewonnenes Spiel. Auf das Vorspiel des Wartburgfestes folgte die That Sand's und das Löning'sche Attentat. „Nun sei eine Verfassung unmöglich“ hatte Hardenberg ausgerufen. Nun, in der That, hatten alle diejenigen, welche von einer Verfassung nichts wissen wollten, für ihre Bestrebungen den erwünschtesten Vorwand. Es begann nun die antidemagogische Betriebsamkeit des Herrn von Kämpf, ein schaamloses und lächerliches System der Verdächtigung und der Spionage, eine Kriegführung des Staats gegen Studenten, weil sie Lieder gesungen, und gegen Männer, weil sie in Briefen von öffentlichen Dingen gesprochen. Nun auf einmal hatte man ein Regierungssystem: — das System der Furcht und des bösen Gewissens. Nun auf einmal einigte man sich in ganz Deutschland zu einem gemeinschaftlichen Zweck: — dem Zweck der Unterdrückung und der polizeilichen Tyrannei. Von Wien aus erging an die deutschen Cabinette die Einladung zu den Karlsbader Conferenzen. Die Beschlüsse dieser Conferenzen, welche mit Einem Schlage die Presse, die Universitäten, die Repräsentativverfassungen trafen und zu Gunsten einer neuen Bundespolizei die Selbstständigkeit der Einzelstaaten schwer verletzten, wurden alsbald mit Einstimmigkeit zum Bundesbeschluß erhoben. Und alles dies sollte nur der Anfang des Endes sein. Denn schon war ein neuer Con-

groß nach Wien ausgeschrieben, um das Eisen zu schmieden, weil es warm war. Es galt, die Axt an die Wurzel zu legen, die Verfassungsverheißung des 13. Artikels der Bundesacte unschädlich zu machen. Für diesen Congreß hatte sich Metternich Humboldt auszuersuchen. Eben den, welcher an der Fassung jenes Artikels der Bundesacte einen Hauptantheil hatte. Eben den, von dessen Opposition gegen die Karlsbader Beschlüsse er gehört haben mußte. Offenbar nicht trotzdem wollte er ihn, sondern gerade deswegen. Er kannte seine abweichenden Ueberzeugungen, aber er kannte zugleich die Macht dieses Geistes, die Talente Humboldt's für die Debatte und die Diplomatie. Kühner und selbstvertrauender als Hardenberg fürchtete er den alten Freund nicht, sondern hoffte ihn zu gewinnen. Schon als im Jahre 1817 das falsche Gerücht von Hardenberg's Tode zu ihm gedrungen war, hatte er, in Erinnerung der alten Freundschaft, seltsam genug, die Erwartung ausgesprochen, daß Humboldt Hardenberg's Nachfolger sein werde.¹⁾ Er rechnete jetzt, daß, wenn dieser gewonnen würde, Alles gewonnen sei, vielleicht, daß er, wenn nicht zu gewinnen, so doch in der öffentlichen Meinung zu discreditiren und dadurch unschädlich zu machen sei. Er hatte sich gänzlich verrechnet. Auch Humboldt erblickte in dem demagogischen Treiben „eine Art der Verblendung und des Irrwahns, die im Schwange gehen.“ Aber er meinte nicht, daß man eine Krankheit heile, wenn man ihre Symptome gewaltsam vertreibe. Er kannte die Ursache derselben und er kannte das Heilmittel. „Ich kann,“ so schreibt er an Stein, „die Art, wie man die hochverrätherischen Umtriebe behandelt, nicht billigen. Kein inquisitorisch zu verfahren, die Idee der Gefahr auf das Aeußerste zu steigern, und, was nun eigentlich das Gefährliche ist, in tiefes (zum größten Theil auch uns im Staatsministerium nicht enthülltes) Geheimniß zu hüllen; sich, nachdem man sich fast über nichts hat einigen können, darüber am Bundestag zu verbinden, und dieser so wie Sie sie kennen beschaffenen Versammlung eine solche Gewalt beizulegen, die Souveränitätsrechte der Einzelnen, namentlich Preußens, in einigen Dingen für immer so zu beschränken, und in andern wenigstens ein Beispiel zu geben wie sie beschränkt werden können — heißt,

1) Sageru, zweiter Pariser Friede, I. 226.

meines Erachtens, ganz über dasjenige hinausgehn, was hier notwendig und was heilsam war. Alles blos polizeiliche Treiben verfehlt allemal seinen Zweck, es macht das Uebel in seiner Wurzel immer schlimmer, und kommt nie dahin, alle Ausbrüche zu hemmen ja nur zu entdecken. Meines Erachtens mußte man polizeilich blos aufmerken, aber gerichtlich und gesetzlich strafen, disciplinarisch mit Strenge und ernster Thätigkeit verfahren, Vertrauen der Regierungen auf ihre Autorität und auf die Stimmung und Gesinnung der großen Masse zeigen, Verfassungen, nicht, wie man immer sagt, liberal, aber ehrlich und vernünftig gründen, und die möglichste Ordnung, Sparsamkeit und Gerechtigkeitsliebe in die Verwaltungen bringen.“¹⁾

Bei dieser Stellung Humboldt's zur Demagogenfrage mußte ihm die unzulängliche Stellung des Ministeriums und das Verhältniß desselben zum Staatskanzler doppelt empfindlich sein. Je enger die dem ständischen Minister anvertrauten Angelegenheiten mit dem Repressionsystem von Karlsbad und Frankfurt in Zusammenhang standen, um so weniger konnte er dulden, daß die Politik des Staatskanzlers ihre eigenen Wege ginge. Er konnte nicht für die Verfassungsangelegenheit die Verantwortlichkeit tragen wollen, während in einer höheren Region im Sinne der Karlsbader Beschlüsse gegen die Verfassung gearbeitet wurde. So viele Hindernisse ersprießlicher Wirksamkeit indeß schlugen ihn noch immer so wenig nieder wie die „Zerfallenheit“ der Dinge im Jahre 1809. „Ich arbeite,“ schrieb er an Stein, „mit Resignation, mit Eifer, und ich kann sagen selbst mit Heiterkeit. Allein ich kann, wenn es nicht besser geht, und ich keine Aenderung bewirke, es nur höchstens bis zum Frühjahr fortsetzen.“ Denn dann, fügt er hinzu, „sinkt auch das Vertrauen, das man jetzt noch zu mir hegt, und ohne Vertrauen macht man im Verwalten nichts.“²⁾

Noch früher indeß sollte seiner Thätigkeit ein Ziel gesetzt werden. Sie war und mußte eine wesentlich oppositionelle, ein Kampf gegen die Stellung und ein Kampf gegen das System des Staatskanzlers sein. In ersterer Beziehung brachte Humboldt leicht das ganze Ministerium auf seine Seite. Es stellte in einem eignen Berichte dem Könige die Unzulänglichkeit seiner Stellung und die Unmöglich-

1) Berk, V. 437.

2) Ebendas. S. 440.

keit einer Verantwortlichkeit, wenn der Staatskanzler eine abgesonderte Behörde ausmachte, vor, ohne indeß dadurch etwas zu erreichen. Es gelang Humboldt ebenso, das Ministerium zu einer Gesamtopposition gegen die Karlsbader Beschlüsse zu vereinigen, die er für „schändlich, unnational, ein denkendes Volk aufregend“ erklärte. Er sprach darüber im Ministerium, wie er an Stein geschrieben. Er behauptete, der Minister, welcher versprochen, preussische Unterthanen fremden Gerichten zu unterwerfen, überschreite seine Befugnisse. Er verlangte daher, daß Bernstorff in Anklagezustand versetzt, seinem Auftreten in Karlsbad die Ratification versagt und zugleich vorgesehen werden solle, daß in Zukunft dergleichen Beschlüsse nur unter Billigung des ganzen Staatsministeriums gefaßt werden könnten. Mehrmals nahm das Ministerium Anlaß, sich in ähnlichem Sinne in schriftlichen Vorstellungen gegen den König zu äußern. Solche Äußerungen indeß konnten nur missfallen. Der Staatskanzler hatte es in der Hand, ihren Erfolg zu vereiteln. Ein ungnädiger Bescheid war die Antwort. Nichts destoweniger setzte Humboldt seine Opposition fort, und wenigstens die Minister von Boyen und von Beyme hielten auch jetzt noch mit ihm zusammen. Diese drei überreichten nunmehr dem König besondere Memoiren gegen die Karlsbader Beschlüsse, welche inzwischen am 18. October in Preußen publicirt worden waren. Die Differenzen indeß zwischen Humboldt und dem Staatskanzler beschränkten sich nicht hierauf. Mehr als einmal gaben die Geschäfte die Gelegenheit, die Verwaltung wie sie war und damit indirect den Staatskanzler zu kritisiren. Dieser begriff, auf allen Seiten von Humboldt bedrängt und angegriffen, daß Er nicht Staatskanzler bleiben könne, wenn jener Minister bleibe. Er sprach es unverhohlen aus, daß einer von ihnen beiden weichen müsse und stellte dies dem Könige vor. Nun hatte der Kriegsminister von Boyen, aus Mißvergnügen über eine die Landwehr betreffende, vergeblich von ihm bekämpfte Maasregel Mitte December seinen Abschied gefordert. An diesen Schritt knüpfte Hardenberg den Streich, den er gegen die ganze Opposition im Ministerium und vor Allem gegen deren Führer beschlossen hatte. Er hatte nur wenig noch von dem Ruf seiner besseren Tage und nur wenig von eigentlicher Ueberzeugung zu opfern. Aber auch zu leben hatte er nur kurze Zeit noch, und es stand fest bei ihm, daß er diese kurze Zeit noch Staatskanzler bleiben wolle.

Er beschloß daher, seiner Stellung zu Liebe mit seiner Vergangenheit und mit Allem zu brechen, wodurch er sich einst diese Stellung verdient hatte. Der Genosse Stein's und Humboldt's, der langjährige Repräsentant des Liberalismus in Preußen ließ sich herbei, mit Wittgenstein, dem Vater der Reaction, aber dem Manne, der das Oly und das Vertrauen des Königs besaß, gemeinschaftliche Sache zu machen. Mit ihm und mit der österreichischen Partei verbündet, drängte er daher auf Humboldt's Entfernung, — und erreichte sie. Wenige Tage nach Bohen's und des Generalmajors von Grolmann Entlassung, am letzten December, erhielt mit Beyme auch Wilhelm von Humboldt seinen Abschied.¹⁾

So war das Ende von Humboldt's eigentlicher politischer Laufbahn. Sie war, in ihrer letzten Hälfte zumal, nicht sowohl glänzend als fleckenlos. Sie war überhaupt nicht reich an Erfolgen und sie endete mit einem Fehlschlagen. Allein kein sittlicher Vorwurf und keine Reue haftete daran. Wohin immer er gestellt worden war, hatte er mit musterhafter Pflichttreue den Aufgaben seiner Stellung sich hingegeben. Sein meditatives Wesen machte ihn nicht weichlich weder zu praktischer Arbeit, noch, wenn sie unvermeidlich waren, zu praktischen Kämpfen. Er war ein Greif, der noch vor dem Pfluge seine Schuldigkeit that. Aber Pflichttreue und Arbeitsamkeit waren in der Reihe seiner staatsmännischen Tugenden die untergeordnetsten. Eine langjährige diplomatische Thätigkeit hatte den Wahrheitsinn und die moralische Integrität dieses Mannes, in Allem was sich auf das öffentliche Leben bezieht, auch nicht mit einem Hauche berührt. Er war aus der Verwaltung in die Diplomatie hinübergetreten mit dem Bekenntniß, daß er kein höheres Ziel der Thätigkeit kenne als Ruhe und Freiheit des Gewissens. Er war in die Verwaltung zurückgetreten, mit dem Entschluß, mit redlicher und freimüthiger Gesinnung, ohne Intrigue und eigennützige Absichten zu wirken, was er wirken könne. Seine Ueberzeugung war die, daß ohne Reinheit der Mittel das wahrhaft Gute niemals gedeihen könne. Er hatte noch zuletzt die schwierigste Probe bestanden. Denn, wie unglaublich es erscheint: es ist doch gewiß buchstäblich

1) Bei dieser Darstellung dienten uns die Briefe an Stein (s. besonders Perz, S. 448 ff.) zur Ergänzung der Mittheilungen von Schlesier (II. 390).

wahr, was er an Stein schreibt, daß er bei aller persönlichen und aller Ansichtsdifferenz von Hardenberg dessen Maaßregeln stets zwar mit strenger Wahrheitsliebe, aber ohne Parteilichkeit und Gehässigkeit kritisiert habe. Er hatte bestätigt auf der anderen Seite, was seine Freunde von ihm erwartet hatten, — daß er wisse, was seiner Ehre fromme und was ihr schade. Darum verließ er den Schauplatz mit demselben Gleichmuth wie er ihn betreten; mit dem tiefen Bedauern zwar, daß er dem Lande und dem König, die er liebte, nicht nützen gekonnt, wie er gehofft und gewünscht hatte, aber ohne Nachgefühl und ohne Erbitterung. Der Streit und alle die Widrigkeit, die er in seiner letzten Stellung erfahren, war fast in dem Momente vergessen, wo er ihr entrückt war. Ja, er wollte, daß man diese Dinge vergesse. Ausdrücklich weigerte er sich, sie der Erinnerung aufzubewahren. Am liebsten — so schrieb er nach Hardenberg's Tode an Barnhagen — hätte er für seinen Theil an allem Antheil an dem Drama der Zeitgeschichte verzichtet, „um in entschiedenerer Größe und Festigkeit über den Begebenheiten zu stehen.“

Diese Worte, in der That, sowie zahlreiche ähnliche Bekenntnisse bezeichnen was seine Größe ausmachte; allein sie bezeichnen zugleich was der Mangel seines politischen Charakters und der Grund seiner geringen Erfolge war. Er stand, um es kurz zu sagen, über den Dingen. Ein wunderbar starker und reiner, ein verstandesklarer und keinesweges abstracter Idealismus sichern ihm den Anspruch auf staatsmännische Größe. Einmal hingestellt auf die Bühne der Zeitgeschichte richtete er unverwandt den Blick auf jene Ideen, die ihm als das Höchste galten, entnahm er aus ihnen Anstoß und Leitung seines praktischen Wirkens. Seine praktische Methode hatte die größte Verwandtschaft mit seiner wissenschaftlichen Methode. Als hätte er das Bedürfniß gehabt, den Uebergang aus dem thätigen in das beschauliche Leben zu vermitteln, schrieb er, bald nach seinem Rücktritt vom Amte, den schönen Aufsatz: „Ueber die Aufgabe des Geschichtschreibers.“ In genauer Analogie zu dem, was er hier von dem Geschichtschreiber fordert, faßte er die Aufgabe des Politikers. Die Darstellung des Thatsächlichen, meint er, kann dem Historiker nur gelingen, wenn er sich zu Ideen erhebt. Noch weniger — mit dieser Bemerkung begleitete er die Uebersendung jenes Aufsatzes an Stein — noch weniger darf dieser allgemeine Gesichtspunkt

demjenigen fehlen, welcher handeln und also selbst in die Geschichte eingreifen soll. Nur lägen allerdings, fügt er hinzu, zwischen dem unmittelbaren Handeln und dem aufgestellten höchsten Gesichtspunkt viele Stufen, auf denen man nach und nach die Geschichte in beschränkterem Umfange, namentlich die vaterländische, zu Rathe ziehen müsse. So war der Idealismus Humboldt's nichts weniger als unvermittelt mit der Wirklichkeit: wohl aber war er zu wenig durchdrungen von realistischen Neigungen und Affecten. Der praktische Staatsmann muß, so scheint es, von einem gröberen Stoffe sein. Er muß glühend hassen und lieben, mit ganzer Seele achten und verachten können. Er muß jene edle Ruhmbegierde besitzen, die sich in Erreichung großer öffentlicher Zwecke zu befriedigen dürstet. Vielleicht darf er selbst nicht so weise sein, daß es ihm unmöglich wäre, eine Thorheit zu begehn, und gewiß nicht so tugendhaft, daß er vor Scrupeln über die Reinheit der Mittel die Entschlossenheit und Kühnheit des Handelns verlöre. Auf dieser Bahn ist es leicht, irre zu treten. Das Beispiel steht einzig da, und nur in den Grundzügen des deutschen Wesens lag die Möglichkeit dazu, daß einem politischen Charakter nichts zur entscheidendsten Größe mangelte als menschliche Schwäche und Leidenschaft.

Nicht leicht kann man sich des Gedankens erwehren, daß das letzte Fehlschlagen Humboldt's zum Theil auf Rechnung dieser seiner Eigenthümlichkeit kommt. Der Kampf, den es jetzt zu führen galt, wäre vielleicht mit besserem Erfolge von einem Manne geführt worden, welcher minder schonend und minder gewissenhaft, welcher handgreiflicher und kecker zu Werke gegangen wäre. Wie dem jedoch sei; wenn die Entwicklung, welche eintrat, unvermeidlich war, so ist es erfreulich, daß die Sache, welche mit ihm erlag, durch sein Wirken noch einmal, ehe sie aufgegeben wurde, eine so lautere Repräsentation erhielt. Denen, welche sie vereitelten, ist dadurch selbst der Schein einer Entschuldigung geraubt. Sie hätten durch ihn ein reines und edles Werk echter Freiheit haben und die Bahn der friedlichsten und gesundesten Entwicklung eröffnen können: sie haben statt dessen Sturm geerntet und die Früchte der Revolution gekostet. Ihre Nachfolger sind trotzdem nicht weiser geworden und besinnungslos lenken sie eben jetzt das Staatsschiff von Neuem gegen die gefährliche Brandung.